

Ministerium für Bildung
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Inklusion@bm.rlp.de

Landesverband Rheinland-Pfalz

Landesvorsitzende Verena Leßmann
Holzhofstr. 21
67227 Frankenthal
06233 4909 -0
verenalessmann2012@gmail.com
www.bdh-rheinlandpfalz.de

Frankenthal, den 13.07.2023

Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen (InSchO) – Anhörung

Sehr geehrte Frau Schott,
sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst einmal bedankt sich der **BDH-Berufsverband Deutscher Hörgeschädigtenpädagogen RLP e.V.** für die überaus wertvolle Initiative der Erstellung einer neuen Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen. Ferner bedanken wir uns für Ihre freundliche Aufforderung, eine Stellungnahme zu verfassen.

Ihr Entwurf enthält viele wertvolle Regelungen im Sinne der Schülerinnen und Schüler. Es fehlen uns aber auch einige wichtige Aspekte. Andere Punkte lassen offene Stellen, die in unseren Augen teilweise zu viel Interpretationsspielraum zulassen. So ist es unseres Erachtens wert, diese Schulordnung noch einmal einer eingehenden Prüfung zu unterziehen.

In diesem Schreiben werde ich einige Schwerpunkte ausführlicher ausführen. Weitere Anmerkungen, die jedoch leichter für sich sprechen, entnehmen Sie bitte unseren Bemerkungen in der Synopse.

1.)

So ist ein gravierender Punkt unserer Kritik, dass – anders als noch in der SoSchO aus dem Jahr 2000 – der grundlegende **Aspekt der Prävention** völlig fehlt. So hieß es dort unter § 1 (1) noch:

Sonderpädagogische Förderung umfasst die Prävention, integrierte Fördermaßnahmen in anderen Schularten und die Förderung in Sonderschulen....Sie hat die Aufgabe, durch vorbeugende Maßnahmen drohenden Beeinträchtigungen entgegen zu wirken und durch spezifische Hilfen vorliegende Beeinträchtigungen zu verringern oder zu beheben

In der neuen InSchO finden unter § 13 „Sonderpädagogische Maßnahmen“ vorbeugende oder präventive Maßnahmen überhaupt keine Erwähnung, wogegen wir uns ausdrücklich aussprechen.

Entzieht man diesen Kindern die fachlich spezialisierte und gezielte Förderung oder beratende Gespräche durch fachspezifisch ausgebildetes Personal, so können konsekutive Beeinträchtigungen entstehen, die zahlreichen Ideen der UN Behindertenrechtskonvention widersprechen, um mit *gleichberechtigter Teilhabe, Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen & die Verwendung geeigneter Mittel* nur wenige Beispiele zu nennen.

Zum Hintergrund:

Neben der sonderpädagogische Diagnostik im Bereich der Hörbeeinträchtigung, die Frühintervention im Sinne von Beratung der Eltern, ist auch die Gestaltung von individuellen und gruppenbezogenen Förderangeboten im inklusiven Setting und das Beobachten des jeweiligen Hörstatus ausdrücklicher Auftrag der Pädagogik im Förderschwerpunkt Hören.

Es gilt der ganzheitliche pädagogische Ansatz, kausale Zusammenhänge der vorliegenden Beeinträchtigung des Hörens und dem kognitiven wie sozio-emotionalen Status quo im Klassenverband zu analysieren. Auf Basis der fachlich differenzierten Diagnostik werden dem Kind geeignete Förderangebote und den Eltern sowie den Lehrer*Innen der allgemeinen Schulen Beratungsangebote gemacht.

Neben der Hör- und Sprecherziehung, den methodisch-didaktisch angelegten hörgerichteten Unterrichtsformen mit inhärenten Arten verschiedener Visualisierungshilfen und der technisch optimalen Versorgung sind zudem die sozial-emotionalen Auswirkungen des eingeschränkten Hörens oder Nichthörens und des eingeschränkten Kommunizierens in besonderer Weise mit einzubeziehen. Hier muss die Sicherstellung der gelingenden Kommunikation – z.B. auch in Form von Gebärden – handlungsleitend sein. Dies gilt für die inhaltlich-sachliche Ebene des Unterrichtens sowie für die diversen Beziehungsebenen, in denen ein/e hörgeschädigte/r Schüler*In sich alltäglich bewegt.

Sonderpädagogische **präventive Maßnahmen sichern hier die Beziehungsgestaltung** und den Aufbau von Kommunikation zwischen Eltern, Kind und Umwelt sowie ein **möglichst störungsfreies Bildungsangebot in der Inklusion.**

Der Auftrag der sonderpädagogischen Prävention versteht sich von daher als ein Bildungsauftrag, der Kindern durch ein möglichst frühes Greifen individueller ganzheitlicher Entwicklungsangebote das Überwinden von Barrieren in ihrer individuellen Teilhabe an Bildung und in der Gesellschaft sichert. Die Identitätsentwicklung und Persönlichkeitsstärkung sind über Jahre aufs Engste mit der Hör- & Sprachentwicklung, aber auch mit vertrauten Konstanten durch die Beratung und Unterstützung der betreuenden sonderpädagogischen Einrichtung verbunden. Für viele Schülerinnen und Schüler tauchen erst mit dem Eintritt in die Pubertät Probleme mit dem Status „*hörgeschädigt*“ auf, die nur fachlich geschultes Personal adäquat aufgreifen kann. Auch andere Veränderungen, wie z.B. bei einer progredienten Hörschädigung, können plötzlich auftretende Probleme verursachen, für die das geschulte Auge und die **Erfahrung der FÖL aus dem Förderschwerpunkt Hören unumgänglich** ist. Hier kann man Schwierigkeiten der Kinder und Jugendlichen antizipieren, erkennen und fachspezifisch auffangen.

Die Hörgeschädigtenpädagogik versteht sich in diesem Prozess als ein Partner im interdisziplinären Zusammenspiel zwischen Elternhaus, Medizin, Sprachtherapie und der allgemeinen Bildungseinrichtung.

Der BDH spricht sich deshalb an dieser Stelle ausdrücklich dafür aus, dass alle diagnostischen Prozesse und Beratungsangebote für Schüler*Innen, Eltern und fachfremde Kolleg*Innen der Regelschulen ausschließlich durch Förderschullehrkräfte der jeweiligen Fachrichtung durchgeführt werden müssen (vgl. hierzu beispielsweise InSchO § 6 (4), §7 (1), § 13 (4) § 22 und Unterabschnitt 2).

2.)

Eine weitere Stellungnahme unseres Verbandes bezieht sich auf das **allgemeine Verständnis der Gebärdensprache und deren Einsatz im Rahmen der schulischen Bildung.**

Mit den *Empfehlungen zu curricularen Vorgaben eines kompetenzorientierten Wahlpflicht- oder Wahlfaches „Deutsche Gebärdensprache (DGS) für die Sekundarstufe I“* der Kultusministerkonferenz (vgl. Pressemitteilung vom 08.10.2022), wurde ein wichtiger Schritt zur bundesweiten Implementierung des Faches „*Deutsche Gebärdensprache/DGS*“ im hiesigen Schulsystem getan. Das höchste Bildungsgremium Deutschlands hat somit statuiert, dass es sich bei der DGS um ein ordentliches Unterrichtsfach handelt, das für *alle* Schüler*Innengruppen offensteht, unabhängig von einem etwaigen Förderbedarf in den Bereichen Hören und Kommunikation. Dies steht auch und natürlich vor allem den gehörlosen Menschen in unserem Bildungssystem zu. Auch die UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet die unterzeichnenden Länder unter Artikel 24 Bildung (3) ausdrücklich:

... Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem....

*...b) erleichtern sie das **Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen.***

Der BDH vertritt hier die Sicht, dass die Deutsche Gebärdensprache als eine anerkannte Sprache¹ eine eigenständige Bedeutung in der Bildung hörbeeinträchtigter Kinder hat.

In der neuen InSchO jedoch wird diese Errungenschaft, für die die Gemeinschaft der Gehörlosen so lange gekämpft hat, jedoch explizit nur im Zusammenhang mit Elterngesprächen thematisiert.

Die Gebärdensprache sollte in einer aktuell neu erscheinenden Schulordnung aber unbedingt zusätzlich zu der allgemeinen Formulierung „ergänzende und alternative Formen, Mittel und Formate der Kommunikation“ (vgl. § 4 (5)) explizit genannt werden.

Außerdem muss hier unbedingt ergänzt werden, dass analog zu dem Recht der Eltern auf einen **Gebärdensprachdolmetscher (§8 (1)) auch die Kinder bei Bedarf** dieses Recht in Anspruch nehmen dürfen.

1 Vgl. BUNDESTAG:, Wissenschaftliche Dienste: Sachstand/ Rechtliche Stellung der Gebärdensprache in europäischen Staaten, AZ: WD 10 - 3000 – 2020,

In Ergänzung hierzu möchten wir anmerken, dass man Kindern mit Migrationshintergrund in der FöSchO einräumt, dass im Interesse der persönlichen wie kulturellen Entwicklung ihre Herkunftssprache weiter gepflegt werden soll und sie sogar entsprechenden Unterricht erhalten sollen. Hier (FöSchO/§ 53) geht man sogar noch einen Schritt weiter:

Bei Herkunftssprachenunterricht wird die Leistungsbeurteilung der Schülerinnen und Schüler in diesem Unterricht in der der Klassenstufe entsprechenden Form in das Zeugnis aufgenommen.

Gehörlosen Schüler*Innen mit Muttersprache DGS muss analog dazu konsequenterweise in der Inklusion ebenfalls Unterricht in ihrer „Herkunftssprache“ zustehen.

3.)

Abschließend möchten wir noch betonen, dass **eine gute und zukunftssträchtige Bildung, die die Bedürfnisse aller im Blick behalten will, schlicht Geld kostet.** Dies ist jedoch eine immens wichtige Investition in die Zukunft des Landes. Darum müsste anstelle vager Formulierungen wie z.B. in §1 (2) „...unter Ausschöpfung aller innerschulischen Ressourcen“ ein verbindlicher Rahmen formuliert werden und das Land muss – auch im Zuge des Landesaktionsplans² zur UN-BRK – beispielsweise verstärkt für die Ausbildung von Personal sorgen. **Die Inklusion wird nicht die Früchte tragen, die man sich von ihr erhofft, wenn man sich hierbei Einsparungen verspricht.**

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen und der weiteren Anmerkungen in der Synopse bitten wir Sie sehr herzlich, die vorläufige Verordnung noch einmal eingehend zu prüfen. Der BDH betont hier ausdrücklich, dass es erklärtes Ziel der Hörgeschädigtenpädagogik ist, optimale und umfassende Chancen für alle Kinder und Jugendliche mit Hörbeeinträchtigung – auch im inklusiven Setting - zu sichern.

Als Vorsitzende des BDH - Landesverbandes Rheinland-Pfalz möchte ich abschließend unser ausdrückliches Interesse des Verbandes an einer weiteren Mitwirkung an der InSchO ausdrücken. Wir freuen uns auf eine weitere konstruktive Zusammenarbeit. Bei Rückfragen dürfen Sie gerne auf uns zukommen.

Ich freue mich auf Ihre Rückmeldung und grüße Sie herzlich



Verena Leßmann
Landesvorsitzende
BDH-Berufsverband Deutscher Hörgeschädigtenpädagogen e.V.

² https://inklusion.rlp.de/fileadmin/msagd/Inklusion/Inklusion_Dokumente/Landesaktionsplan_UN-BRK_2021.pdf

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 Geltungsbereich und Grundsätze	4
§ 1 Grundsatz	4
§ 2 Aufgaben und Ziele	4
§ 3 Geltungsbereich.....	6
§ 4 Inklusiver Unterricht	7
Abschnitt 2: Schülerinnen und Schüler	9
§ 5 Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen	9
§ 6 Beratung und Unterstützung durch die Schulen	9
§ 7 Individuelle Förderplanung	10
Abschnitt 3: Eltern und Schule	11
§ 8 Eltern mit Behinderungen.....	11
§ 9 Zusammenwirken von Eltern und Schule	12
§ 10 Beratung der Eltern durch die Schule.....	12
Abschnitt 4: Schulverhältnis	13
§ 11 Anmeldung, Zurückstellung und Grundsätze des Schulbesuchs	13
§ 12 Verkürzungen der Teilnahme am Unterricht	15
Abschnitt 5: Sonderpädagogische Maßnahmen, Nachteilsausgleich	16
Unterabschnitt 1: Sonderpädagogische Maßnahmen	16
§ 13 Sonderpädagogische Maßnahmen	16
§ 14 Sonderpädagogische Beratung und Unterstützung	18
§ 15 Sonderpädagogische Bildungsangebote	19
Unterabschnitt 2: Nachteilsausgleich	21
§ 16 Grundsatz	21
§ 17 Begriffsbestimmung	21
§ 18 Verfahren	22
§ 19 Maßnahmen des Nachteilsausgleichs	22
§ 20 Zuständigkeiten	23
§ 21 Dokumentation.....	23
Abschnitt 6: Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs	24
§ 22 Grundsatz	24
§ 23 Einleitung des Verfahrens	25
§ 24 Kooperatives Konsultationsgespräch	27

Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen (-)

Überarbeitete Fassung Stand 24.05.2023 InSchO Synopse für Anhörung

§ 25 Information und Beteiligung der Eltern	28
§ 26 Mitwirkung des schulärztlichen Dienstes	29
§ 27 Sonderpädagogische Diagnostik und sonderpädagogisches Gutachten	31
§ 28 Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs; zu besuchende Schule	35
§ 29 Schülerinnen und Schüler mit nicht ausreichenden Deutschkenntnissen	38
Abschnitt 7: Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf	39
Unterabschnitt 1: Unterricht	39
§ 30 Zielgleicher Unterricht	39
§ 31 Zieldifferenter Unterricht.....	40
§ 32 Unterrichtsangebot im zieldifferenten Unterricht.....	40
Unterabschnitt 2: Schulverhältnis	41
§ 33 Besuch der Eingangsstufe	41
§ 34 Verlängerung des Schulbesuchs.....	41
§ 35 Verkürzung des Schulbesuchs	43
§ 36 Übergang von der Sekundarstufe I in das Berufsvorbereitungsjahr mit inklusiven Unterricht	43
§ 37 Wechsel des Förderortes	44
§ 38 Überprüfung des Förderschwerpunktes ganzheitliche Entwicklung; Wechsel des Förderschwerpunktes oder Bildungsgangs.....	44
§ 39 Überprüfung und Aufhebung des Förderschwerpunktes oder Bildungsgangs Lernen; Wechsel zum zielgleichen Unterricht	46
§ 40 Aufhebung des sonderpädagogischen Förderbedarfs	47
Unterabschnitt 3: Leistungsbeschreibung, Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung im zieldifferenten Unterricht	49
§ 41 Grundsätze der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung	49
§ 42 Hausaufgaben	51
§ 43 Klassenarbeiten und schriftliche Überprüfungen	52
§ 44 Leistungsbeurteilung	53
Unterabschnitt 4: Zeugnisse, Aufsteigen in die nächste Klassenstufe, Schulabschlüsse im zieldifferenten Unterricht	54
§ 45 Arten und Inhalte von Zeugnissen, Zeugnisausgabe.....	54
§ 46 Form der Leistungsbeurteilung in den Zeugnissen	55
§ 47 Bewertung von Mitarbeit und Verhalten	57
§ 48 Aufsteigen in die nächste Klassenstufe	57
§ 49 Abschlüsse	58
Abschnitt 8: Übergangs- und Schlussbestimmungen	61
§ 50 Geltung für Schulen in privater Trägerschaft	61
§ 51 Änderung der Übergreifenden Schulordnung	61
§ 52 Änderung der Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen.....	62
§ 53 Übergangsbestimmungen	63

Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen (-)

Überarbeitete Fassung Stand 24.05.2023 InSchO Synopse für Anhörung

§ 54 Inkrafttreten..... 64

Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen (-)

Überarbeitete Fassung Stand 24.05.2023 InSchO Synopse für Anhörung

bestehende Regelungen (SoSchO)	Entwurf	Bemerkungen
	Abschnitt 1 Geltungsbereich und Grundsätze	
	§ 1 Grundsatz	
	(1) Inklusive Bildung ist auf die Heterogenität der Schülerinnen und Schüler ausgerichtet. Sie eröffnet Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen den gleichberechtigten und ungehinderten Zugang zu allen Angeboten des Unterrichts und des Schullebens.	
	(2) Die Schule soll daher unter Ausschöpfung aller innerschulischen Ressourcen und Maßnahmen die Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen unter Berücksichtigung der individuellen Ausgangslage so fördern, dass ein hohes Maß an aktiver Teilhabe am Lernen und am Schulleben verwirklicht wird.	
	§ 2 Aufgaben und Ziele	
§ 1 SoSchO	(1) Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen haben das Recht, nach den Regelungen dieser Schulordnung allgemeine Schulen zu besuchen. Sie werden dort gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern ohne Behinderung unterrichtet und individuell gefördert.	
(3) Die Sonderschule berücksichtigt in ihrer Unterrichts- und Erziehungsarbeit den individuellen Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler. Sie beteiligt die Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrer individuellen Möglichkeiten an der Planung und Gestaltung des Unterrichts und des Schullebens	(2) Die Schulen aller Schularten wirken an der Entwicklung eines inklusiven Schulsystems mit (§ 1 Abs. 2 Satz 4 SchulG), indem alle Lehrkräfte die Belange der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern mit Behinderung bei der Umsetzung ihres schulgesetzlichen Auftrags zu Bildung und Erziehung berücksichtigen.	
(4) Die Sonderschule fördert	(3) Bildung und Erziehung basieren auf den Grundsätzen der Anerkennung von Individualität sowie der Teilhabe, der Selbstbestimmung und Selbstverantwortlichkeit der Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen. Schulische Teilhabe wird insbesondere durch individuelle	

Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen (-)

Überarbeitete Fassung Stand 24.05.2023 InSchO Synopse für Anhörung

<p>das Schulleben durch vielfältige Vorhaben und versteht sich als kind- und schülergerechter Lebens-, Lern- und Handlungsraum. Sie hat den Auftrag, entsprechend den Möglichkeiten, Bedürfnissen und Fähigkeiten ihrer Schülerinnen und Schüler eine grundlegende Bildung zu vermitteln, an die sich weiterführende, berufsorientierte Bildungsangebote anschließen. Dabei hat sie die Schülerinnen und Schüler</p> <p>1. insbesondere in schulisches Leben, Lernen und Handeln einzuführen und damit zu entsprechenden Einsichten, Einstellungen, Kenntnissen, Fertigkeiten und Arbeitsformen zu verhelfen, 2. ganzheitlich, helfend und leistungsorientiert zu fördern, 3. im Vertrauen auf die eigenen Fähigkeiten zu bestärken, 4. in ihrer Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit zu fördern, 5. durch lebensorientierte und wirklichkeitsnahe Aufgaben auf erreichbare Ziele vorzubereiten,</p>	<p>Förderung einschließlich sonderpädagogischer Maßnahmen ermöglicht.</p>	
	<p>(4) Bildung und Erziehung sind auf eine umfassende Persönlichkeitsentwicklung, den Erwerb lebenspraktischer, sozialer, kognitiver, sprachlich-kommunikativer und personaler Kompetenzen, auf die Fähigkeit zu einer so weitgehend wie möglichen selbstbestimmten Lebensführung sowie einer aktiven Teilhabe an der Gesellschaft ausgerichtet.</p>	
	<p>(5) Schulen nehmen Schülerinnen und Schüler mit ihren Stärken, Neigungen und Kompetenzen wahr und messen sie an ihren eigenen Möglichkeiten. Sie bieten den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, eigene Individualität im Tun zu erleben und Gestaltende ihres Lernens zu sein. Sie ermöglichen Schülerinnen und Schülern, in Lernprozessen sowohl die eigenen als auch zunehmend die Bedürfnisse anderer wahrzunehmen und zu berücksichtigen. Sie unterstützen Schülerinnen und Schüler dabei, umsichtiges, gewaltfreies und verantwortungsvolles Handeln zu lernen.</p>	
	<p>(6) Alle Schulen bieten dazu individualisierte und binnendifferenzierte Lernformen und gezielte Fördermaßnahmen sowie Beratung von Schülerinnen und Schülern und Eltern an.</p>	

Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen (-)

Überarbeitete Fassung Stand 24.05.2023 InSchO Synopse für Anhörung

<p>6. in gemeinschafts- und gesellschaftsbezogene Lebens- und Arbeitsformen einzubeziehen, 7. nach deren Möglichkeiten und Fähigkeiten auf einen Wechsel an eine Schule einer anderen Schulart vorzubereiten.</p> <p>(7) Die Schülerinnen und Schüler sollen gestellte Anforderungen zunehmend selbstständig erfüllen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Pflichten übernehmen und eigene Leistungen erbringen. Sie sollen fähig werden, ihre Meinung frei, aber in Achtung vor der Überzeugung und den Rechten anderer zu vertreten.</p>		
	<p>§ 3 Geltungsbereich</p>	
<p>§ 29 GSchO Für integrativ geförderte Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gelten grundsätzlich die Bestimmungen dieser Schulordnung; für die Zielsetzung und Gestaltung des Unterrichts gilt § 1 Abs. 2 bis 7 der für die Förderschulen geltenden</p>	<p>(1) Diese Schulordnung gilt für die öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen.</p> <p>(2) Sie regelt die Grundsätze von Bildung und Erziehung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen.</p> <p>(3) Diese Schulordnung ergänzt die Schulordnung für die Schule der besuchten Schulart, die zur Anwendung kommt, soweit diese Schulordnung nichts Anderes bestimmt.</p>	

Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen (-)

Überarbeitete Fassung Stand 24.05.2023 InSchO Synopse für Anhörung

<p>Schulordnung entsprechend. Im Übrigen gelten die Vorschriften der für die öffentlichen Förderschulen geltenden Schulordnung über den Schullaufbahnwechsel entsprechend.</p> <p>§ 47 ÜSchO Besuchen Schülerinnen und Schüler, die nach Feststellung der Schulbehörde sonderpädagogischen Förderbedarf haben, gemäß § 59 Abs. 4 SchulG Realschulen plus, Gymnasien oder Integrierte Gesamtschulen, gelten grundsätzlich die Regelungen dieser Schulordnung; für die Zielsetzung und Gestaltung des Unterrichts gilt § 1 Abs. 2 bis 7 der für die öffentlichen Förderschulen geltenden Schulordnung entsprechend. Im Übrigen gelten die Vorschriften der für die öffentlichen Förderschulen geltenden Schulordnung über den Schullaufbahnwechsel entsprechend.</p>	<p>(4) Darüber hinaus regelt diese Schulordnung entsprechend § 1 Abs. 2 Satz 4 Schulgesetz (SchulG) die Rechte von Eltern mit Behinderung in der Zusammenarbeit mit der Schule.</p>	
	<p>§ 4 Inklusiver Unterricht</p>	
	<p>(1) Alle Schulen und alle Lehrkräfte sind inklusivem Unterricht verpflichtet. Dieser ist gekennzeichnet durch gemeinsames Lernen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen. Es handelt</p>	

Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen (-)

Überarbeitete Fassung Stand 24.05.2023 InSchO Synopse für Anhörung

	sich um eine allgemeinpädagogische Aufgabe für alle Lehrkräfte, bei der die Schulen nach näherer Regelung in dieser Schulordnung sonderpädagogische Beratung und Unterstützung erhalten.	
	(2) Im inklusiven Unterricht achten Lehrkräfte darauf, dass der Heterogenität und den individuellen Lernausgangslagen aller Schülerinnen und Schüler entsprochen wird. Für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen werden die erforderlichen Maßnahmen in einem individuellen Förderplan verankert.	
	(3) Inklusiver Unterricht ermöglicht den gleichberechtigten Zugang zu schulischen Bildungsangeboten und ist auf die Gestaltung von individuell förderlichen Lern- und Entwicklungsbedingungen ausgerichtet. Angemessene Vorkehrungen ermöglichen individuellen Zugang zu Bildungsangeboten. Entwicklungsorientierte Kompetenzförderung ermöglicht Aktivität und Teilhabe. Sie begleitet Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen auf ihrem Weg zum selbstbestimmten Lernen und eröffnet allen Kindern und Jugendlichen Möglichkeiten, sich in das gemeinsame Lernen einzubringen.	
	(4) Sonderpädagogische Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote sichern die gemeinsame Bildung und Erziehung ab und ermöglichen qualitativ hochwertiges gemeinsames Lernen, bei dem die Schülerinnen und Schüler ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten entfalten können.	
	(5) Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen wird ermöglicht, lebenspraktische Fähigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte schulische Teilhabe zu erreichen, insbesondere das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden oder alternativen Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfähigkeiten. Dazu können diese Schülerinnen und Schüler im inklusiven	Hier fehlt unseres Erachtens nach die explizite Ergänzung der Gebärdensprache (vgl. Ausführungen im Begleitschreiben)

Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen (-)

Überarbeitete Fassung Stand 24.05.2023 InSchO Synopse für Anhörung

	Unterricht auch an speziell ausgerichteten Unterrichtsangeboten teilnehmen, die Förder- und Beratungszentren in Form von zeitlich befristeten Kursen oder als schulübergreifenden Unterricht organisieren.	→ positiv im Sinne der Identitätsentwicklung
	(6) Inklusiver Unterricht kann nach Entscheidung der Schulbehörde gemäß § 31 zieldifferent ausgerichtet sein.	
	Abschnitt 2: Schülerinnen und Schüler	
	§ 5 Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen	
	(1) Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen sind Kinder, Jugendliche und Heranwachsende, die <ol style="list-style-type: none"> 1. körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen, 2. Beeinträchtigungen der Sprach- und Kommunikationsentwicklung, 3. besondere Unterstützungsbedarfe im (schulischen) Lernen haben, die sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten schulischen Teilhabe hindern können. Dies gilt entsprechend auch für Schülerinnen und Schüler mit Lernstörungen oder chronischen Erkrankungen.	
	(2) Dies können Schülerinnen und Schüler sein, bei denen nach näherer Regelung dieser Schulordnung sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde, und auch Schülerinnen und Schüler, bei denen kein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde.	
	§ 6 Beratung und Unterstützung durch die Schulen	
	(1) Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen erhalten altersgemäße behinderungsgerechte Hilfen durch die Schule, um ihre Rechte wahrnehmen zu können, insbesondere ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt zu äußern, in den Vertretungen der Schülerinnen und Schüler mitzuwirken und sich an schulischen Gestaltungsprozessen zu beteiligen.	

Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen (-)

Überarbeitete Fassung Stand 24.05.2023 InSchO Synopse für Anhörung

<p>§ 8 Abs. 2 SoSchO (2) Die Eltern unterrichten im Interesse der Schülerin oder des Schülers die Schule, wenn besondere Umstände wie längere Krankheit, außergewöhnliche Entwicklungsstörungen oder besonders ungünstige häusliche Verhältnisse die schulische Entwicklung der Schülerin oder des Schülers zusätzlich beeinträchtigen; sie entscheiden im Rahmen ihres Erziehungsrechts, welche personenbezogenen Daten der Schülerin oder des Schülers sie insoweit übermitteln.</p>	<p>(2) Wenn es für die Berücksichtigung der Belange von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen erforderlich ist, informieren die Schulen im Einvernehmen mit den Eltern die Mitschülerinnen und Mitschüler, die Lehrkräfte sowie das sonstige schulische Personal über die Auswirkungen der Behinderungen und die angemessenen Vorkehrungen.</p>	
	<p>(3) Schulen ermöglichen den Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen den Austausch mit Menschen mit vergleichbarem Erfahrungshintergrund und die Begegnung mit Rollenmodellen. Sie organisieren insbesondere auch schulübergreifende Angebote unter Einbeziehung von sonderpädagogischen Beratungs- und Unterstützungsangeboten.</p>	
	<p>(4) Die zuständigen Lehrkräfte wirken an einzelfallbezogenen Berufswegeplanungen auf Einladung der zuständigen Kostenträger mit, insbesondere in Berufswegekonzferenzen gemäß § 48 SGB III. Die „Berufswegekonzferenz“ ist als Instrument des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung zur Verbesserung der Integration junger Menschen mit Behinderungen in den allgemeinen Arbeitsmarkt eingeführt.</p>	<p>Hier sollten die zuständigen FÖL mit dem entsprechenden FSP an den Gesprächen ebenfalls teilnehmen/ als zuständige Person aufgeführt werden (Ihre Bemerkung: Mitte)</p>
<p>§ 7 Individuelle Förderplanung</p>		

Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen (-)

Überarbeitete Fassung Stand 24.05.2023 InSchO Synopse für Anhörung

	(1) Die Lehrkräfte, die die Schülerin oder den Schüler mit Behinderungen unterrichten, erstellen nach gemeinsamer Beratung einen individuellen Förderplan.	FÖL der jeweiligen Fachrichtung sollten im jeweiligen FöSchwerpunkt unbedingt mit einbezogen werden.
	(2) Die Förderplanung unterstützt die Strukturierung individueller Lernprozesse. Dazu werden im Förderplan die kompetenzorientierten Ziele der Förderung auf der Grundlage der Lernausgangslage der Schülerin oder des Schülers mit Behinderungen definiert. Durch die Dokumentation entsprechender Förder- und Unterstützungsmaßnahmen sowie deren Ergebnisse wird zielgerichtete Förderung nachvollziehbar. Die Förderplanung dient als Grundlage zur Evaluierung der individuellen Entwicklungsfortschritte der Schülerin oder des Schülers mit Behinderungen. Der Förderplan erfasst Entscheidungen über einen gewährten Nachteilsausgleich.	
	(3) Die Eltern sind gemäß § 9 zu beteiligen. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler sind in altersangemessener Form einzubeziehen.	
	(4) Der Förderplan ist für eine entwicklungsgemäße Förderung regelmäßig auf die Erreichbarkeit der Ziele und die Wirksamkeit der Umsetzungsmaßnahmen zu überprüfen. Er wird mindestens halbjährlich erörtert und fortgeschrieben.	
	Abschnitt 3: Eltern und Schule	
	§ 8 Eltern mit Behinderungen	
	(1) Eltern mit Behinderungen informieren die Schule, wenn sie bei der Wahrnehmung ihrer Elternrechte behinderungsbedingte Hilfen benötigen. Die Schule stellt den Eltern nach Maßgabe der §§ 7 bis 9 des Landesgesetzes zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen- Landesinklusionsgesetz vom 17. Dezember 2020 (GVBl. 719, BS 87-1) die geeigneten Kommunikationshilfen im und außerhalb des Verwaltungsverfahrens zur Verfügung.	

Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen (-)

Überarbeitete Fassung Stand 24.05.2023 InSchO Synopse für Anhörung

	<ol style="list-style-type: none"> 1. Eltern mit Hör- oder Sprachbehinderungen sowie hörbehinderte Eltern haben gemäß § 7 Abs. 3 und 4 Inklusionsgesetz das Recht, in Deutscher Gebärdensprache, lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationsformen zu kommunizieren. 2. Blinden und sehbehinderten Eltern sind amtliche Schreiben in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen (§ 8 Inklusionsgesetz). 3. Eltern mit geistiger oder seelischer Behinderung und Eltern mit Hörbehinderung sollen auf Verlangen die sie betreffenden amtlichen Informationen in einfacher und verständlicher Weise erläutert werden (§ 9 Inklusionsgesetz). 	<p>Positiv, aber....:</p> <p>Dieses Recht müssten nach UN BRK auch die S&S erhalten...</p>
	<p>(2) Die Kommunikationshilfen im Rahmen von Verwaltungsverfahren zählen gemäß § 75 Abs. 2 Nr. 6 SchulG zu den Sachkosten des Schulträgers. Die außerhalb eines Verwaltungsverfahrens für Kommunikationshilfen entstehenden Kosten trägt gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 1 Inklusionsgesetz das Land.</p>	<p>vgl. § 8 Landesgesetz zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Landesinklusionsgesetz)</p>
<p>§ 9 Zusammenwirken von Eltern und Schule</p>		
<p>§ 8 Abs. 1 SoSchO (1) Die gemeinsame Bildungs- und Erziehungsaufgabe verpflichtet Schule und Eltern zu vertrauensvoller Zusammenarbeit im Sinne des § 1a SchulG. § 8 Abs. 3 SoSchO (3) Sie haben Anspruch auf Einsichtnahme in die ihr Kind betreffenden Unterlagen.</p>	<p>Die gemeinsame Bildungs- und Erziehungsaufgabe verpflichtet Schule und Eltern zu vertrauensvoller Zusammenarbeit auch bei der individuellen Förderplanung. Diese erfolgt im Benehmen mit den Eltern; dabei fließen die Vorstellungen der Eltern zur Lebens- und Erziehungsaufgabe ihres Kindes mit ein. Die Eltern können eine Person ihres Vertrauens einbeziehen; sie erhalten eine Ausfertigung des Förderplans.</p>	
<p>§ 10 Beratung der Eltern durch die Schule</p>		

Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen (-)

Überarbeitete Fassung Stand 24.05.2023 InSchO Synopse für Anhörung

<p>§ 8 Abs. 3 SoSchO (3) Die Schule berät die Eltern in fachlichen, pädagogischen und schulfachlichen Fragen, bei Erziehungs- und Lernschwierigkeiten. (...)</p>	<p>(1) Eltern haben Anspruch auf Beratung zu der individuellen und inklusiven Schullaufbahn ihres Kindes mit Behinderungen durch die besuchte Schule oder die zuständige Grundschule. Bei Bedarf wirken die Förder- und Beratungszentren und die Schulbehörde mit. Förder- und Beratungszentren oder die an der Schule tätigen Förderschullehrkräfte beraten die Eltern insbesondere zur Überwindung von behinderungsbedingten Problemen im inklusiven Unterricht.</p>	
	<p>(2) Beim Übergang von der Primarstufe in die Sekundarstufe I informiert die Grundschule die Eltern, welche Schulen der Sekundarstufe I mit inklusivem Unterricht gemäß § 14 a SchulG beauftragt sind. Eltern erhalten Beratungs- und Informationsangebote zur Ausübung ihres Wahlrechts nach § 59 Abs. 4 SchulG.</p>	
	<p>Abschnitt 4: Schulverhältnis</p>	
	<p>§ 11 Anmeldung, Zurückstellung und Grundsätze des Schulbesuchs</p>	
	<p>(1) Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen besuchen die zuständige Grundschule oder eine weiterführende Schule nach Wahl der Eltern gemäß § 10 ÜSchO oder eine berufsbildende Schule.</p>	<p>§§ 3 Abs. 5 und 59 Abs. 4 SchulG</p>
	<p>(2) Schülerinnen und Schüler mit offensichtlicher oder vermuteter Behinderungen werden an der zuständigen Grundschule zum Schulbesuch angemeldet. Diese entscheidet auch über Anträge auf Zurückstellung zum Schulbesuch im Benehmen mit dem zuständigen Förder- und Beratungszentrum.</p>	
<p>§ 17 Abs. 1 Satz 1 SoSchO (1) Die Aufnahme in eine Sonderschule erfolgt probeweise zu Beginn eines Schuljahres für die Dauer von sechs Monaten.</p>	<p>(3) Abweichend davon besuchen Schülerinnen und Schüler, bei denen die Schulbehörde sonderpädagogischen Förderbedarf feststellt, nach Entscheidung der Eltern eine Schule mit inklusivem Unterricht oder eine Förderschule; die konkret zu besuchende Schule legt die Schulbehörde gemäß § 28 Abs. 4 fest. Die Eltern melden ihr Kind für das folgende Schuljahr an der festgelegten Schule innerhalb von 14</p>	<p>Probezeit entfällt (vgl. Erläuterung in FöSchO) § 11 Abs. 5 ÜSchO</p>

Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen (-)

Überarbeitete Fassung Stand 24.05.2023 InSchO Synopse für Anhörung

	<p>Tagen an. Die aufnehmende Schule bestätigt der zuletzt besuchten Schule oder der zuständigen Grundschule die Anmeldung.</p>	<p>Verfahrensregelung zur Schulbesuchsüberwachung, zuletzt besuchte Schule informiert die Schulbehörde, wenn sie keine Anmeldebestätigung erhalten haben. Originäre Mitwirkungspflicht der Eltern gem. § 65 Abs. 1 i.V. m. § 99 Abs. 1 Nr. 3 SchulG</p>
	<p>(4) Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf, die in der Grundschule inklusiv unterrichtet wurden, werden von ihren Eltern zu den jeweiligen Anmeldeterminen an einer Schule der Sekundarstufe I, die mit der Durchführung des inklusiven Unterrichts in der Sekundarstufe I beauftragt ist, angemeldet. Wenn der sonderpädagogische Förderbedarf aufgehoben wurde, erfolgt die Anmeldung an einer weiterführenden Schule der Sekundarstufe I entsprechend Abs. 1.</p>	<p>Vgl. § 12 und 13 ÜSCHO § 47 ÜSchO wird in diesem Zusammenhang aufgehoben Abänderung von § 10 Abs. 3 ÜSchO 14. Februar ist der Anmeldeschluss an IGS gem. § 13 ÜSchO, dadurch wird sichergestellt, dass eine angemessene Verteilung auf die Schwerpunktschulen erfolgt.</p>
<p>§ 10 Abs. 3 ÜSchO (3) Schülerinnen und Schüler, die nach Feststellung der Schulbehörde sonderpädagogischen Förderbedarf haben und bereits in der Grundschule integrativ unterrichtet wurden, besuchen die von der Schulbehörde für den jeweiligen Wohnort mit der Durchführung des integrativen Unterrichts in der Sekundarstufe I beauftragte Schule. In besonderen Fällen entscheidet die Schulbehörde</p>	<p>(5) Die Schulen der Sekundarstufe I erstellen eine Übersicht der angemeldeten Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf und legen der Schulbehörde einen mit den benachbarten Schulen abgestimmten Vorschlag für die Aufnahme vor. Dabei sind die von der Schulbehörde vorgegebenen Aufnahmekriterien zu beachten. Die Eltern und die für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler zuständige Stelle sind von der Schulbehörde anzuhören. Nach Entscheidung der Schulbehörde erfolgt die Aufnahme durch die Schulleiterin oder den Schulleiter.</p>	<p>Verfahrensregelung Die Schulbehörde organisiert spätestens bis zum 1. Dezember eines Jahres eine Übergabekonferenz mit allen Grundschulen und weiterführenden Schulen mit inklusivem Angebot. Die Schulbehörde kann auch eine andere Schule mit der Organisation beauftragen. Die Übergabekonferenz stellt fest, ob für alle Schülerinnen und Schüler im inklusiven Unterricht entsprechend der Entscheidung der Eltern ein Schulangebot an einer weiterführenden Schule zur Verfügung</p>

Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen (-)

Überarbeitete Fassung Stand 24.05.2023 InSchO Synopse für Anhörung

<p>nach Anhören der Eltern. § 47 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt</p>		<p>steht. Wenn nicht ausreichend Schulplätze zur Verfügung stehen, informiert das Förder- und Beratungszentrum unverzüglich die Schulbehörde unter Angabe der Namen der Schülerinnen und Schüler und der Platzzahlen an den weiterführenden Schulen. Anhörung der Eltern: Schulbe- hörde</p>
<p>§18 Abs. 1 Nr. 5 SoSchO (1)... Ist die Schülerin oder der Schüler überwiesen worden, sind alle sie oder ihn betreffenden Unterlagen der aufnehmenden Schule zu übersenden.</p>	<p>(6) Zu den für die schulische Arbeit notwendigen Daten, die bei einem Schulwechsel auf Anforderung der aufnehmenden Schule zu übermitteln sind, gehören insbesondere auch Förderpläne und die Regelungen zum Nachteilsausgleich.</p>	<p>Bezug zu § 11 ÜSchO</p>
<p>§ 12 Verkürzungen der Teilnahme am Unterricht</p>		
<p>§17 Abs. 3 SoSchO (3) Zeigt sich in der Probezeit, dass ein beeinträchtigtes Kind aufgrund besonderer Umstände, beispielsweise wegen längerer Krankheit oder besonderer Schwierigkeiten im häuslichen und erzieherischen Umfeld, nicht in der Lage ist eine Sonderschule zu besuchen, kann die Schulbehörde das Kinde im Einvernehmen mit den Eltern vom Schulbesuch</p>	<p>(1) Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen haben grundsätzlich einen gleichberechtigten Anspruch auf ungehinderten Zugang zu allen schulischen Bildungsangeboten und entsprechend zur vollen Teilhabe am Unterricht und am Schulleben. Die Schule schöpft dazu alle innerschulischen Ressourcen und Fördermaßnahmen aus und bezieht bei Bedarf weitere Unterstützungsangebote ein. Ausnahmen davon bedürfen einer besonderen Begründung und sind grundsätzlich temporär.</p> <p>(2) Ist eine Schülerin oder ein Schüler mit Behinderungen nicht in der Lage, eine Schule in vollem Umfang zu besuchen, kann die wöchentliche Dauer des Schulbesuchs abweichend von der Stundentafel festgelegt werden.</p>	

Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen (-)

Überarbeitete Fassung Stand 24.05.2023 InSchO Synopse für Anhörung

zurückstellen oder andere Fördermaßnahmen empfehlen.	(3) Die Entscheidung trifft die Schulbehörde nach Anhörung der Eltern; bei Schülerinnen und Schülern mit Erkrankungen sowie mit körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen ist das Benehmen mit dem Gesundheitsamt erforderlich.	
	(4) Die Schulen entwickeln Konzepte, die der Hinführung zur Teilnahme am Unterricht gemäß Studentafel dienen. Dabei sollen Jugendhilfe und Eingliederungshilfe, Eltern und Schule zusammenwirken. Es sollen auch die Möglichkeiten des Hausunterrichts oder von digitalen Lehr- und Lernformen an Stelle des Präsenzunterrichts geprüft werden. Die Konzepte werden der Schulbehörde vorgelegt.	
	Abschnitt 5: Sonderpädagogische Maßnahmen, Nachteilsausgleich	
	Unterabschnitt 1: Sonderpädagogische Maßnahmen	
	§ 13 Sonderpädagogische Maßnahmen	
	(1) Sonderpädagogische Maßnahmen ergänzen die pädagogische Arbeit der allgemeinen Schule und tragen dazu bei, den individuellen Bildungsanspruch der Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen zu erfüllen und das Erreichen eines Schulabschlusses zu ermöglichen.	
<p>§ 1 Abs. 1 SoSchO (1) Sonderpädagogische Förderung umfasst die Prävention, integrierte Fördermaßnahmen in anderen Schularten und die Förderung in Sonderschulen. §33 SoSchO (1) Die sonderpädagogische</p>	(2) Sonderpädagogische Maßnahmen umfassen sonderpädagogische Bildungsangebote sowie sonderpädagogische Beratungs- und Unterstützungsangebote. Sie sind auf die Gestaltung von förderlichen schulischen Lern- und Entwicklungsbedingungen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen ausgerichtet.	<p>Hier sind präventive Maßnahmen/vorbeugende Intervention weggefallen. Diese Begriffe müssen unbedingt auftauchen (s. Ausführungen im Begleitschreiben)</p>

Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen (-)

Überarbeitete Fassung Stand 24.05.2023 InSchO Synopse für Anhörung

<p>Förderung berücksichtigt in besonderem Maße die individuellen Lernvoraussetzungen der einzelnen Schülerinnen und Schüler und bietet flexible Förderhilfen an. Sie hat die Aufgabe, durch vorbeugende Maßnahmen drohenden Beeinträchtigungen entgegen zu wirken und durch spezifische Hilfen vorliegende Beeinträchtigungen zu verringern oder zu beheben.</p>		
	<p>(3) Diese Bildungsangebote können spezifische Ausprägungen und Schwerpunkte haben. Die Schwerpunkte beziehen sich auf die Lernentwicklung, die geistige Entwicklung, die emotionale und soziale Entwicklung, die körperliche und motorische Entwicklung, die Entwicklung der Wahrnehmung, die Entwicklung des sprachlichen und kommunikativen Handelns; sie sind in der Regel miteinander verbunden. Sie unterstützen auch beim Erwerb von Kompetenzen im Hinblick auf Aktivität und Teilhabe, insbesondere zur Orientierung und Mobilität, zur verbalen, nonverbalen, manuellen oder schriftlichen Kommunikation oder zur selbstständigen Lebensgestaltung.</p>	
<p>§ 34 Abs. 3 SoSchO (3) Die Schule hat bei der Durchführung der Fördermaßnahmen eine entsprechende von anderen Institutionen zu erbringende Förderung zu berücksichtigen und bei Bedarf mit Sonderschulen zusammenzuarbeiten.</p>	<p>(4) Die Schule bezieht Unterstützungsangebote anderer Leistungserbringer ein.</p>	<p>Vornehmlich FÖL der entsprechenden Fachrichtungen</p> <p>Bezug zu § 19 SchulG und Abgrenzung der Tätigkeiten nach § 25 Abs. 8 Satz 3 SchulG § 28 GSchO aufheben bzw. ändern</p>

Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen (-)

Überarbeitete Fassung Stand 24.05.2023 InSchO Synopse für Anhörung

§ 14 Sonderpädagogische Beratung und Unterstützung		
<p>34 Abs. 1 SoSchO (1) Schülerinnen und Schüler anderer Schularten, die einer vorübergehenden sonderpädagogischen Förderung bedürfen, können integriert durch Sonderschullehrkräfte gefördert werden; § 29 der Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen bleibt unberührt.</p>	<p>(1) Sonderpädagogische Beratungs- und Unterstützungsangebote dienen dazu, die Schulen bei der angemessenen Berücksichtigung der Auswirkungen einer Behinderung im Unterricht und bei der Leistungsfeststellung zu unterstützen. Sie richten sich an Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen sowie Eltern*. Sie werden im Rahmen der personellen Ressourcen durch Förder- und Beratungszentren erbracht. § 13 gilt entsprechend.</p>	<p>*...und weitere Sorgerechtsberechtigte Hier wäre die Nennung eines organisatorischen Mindestangebotes im Sinne der BRK notwendig. Der Landesaktionsplan sieht eine Verbesserung der Situation vor, wozu mehr Personal unabdingbar ist.</p>
<p>§ 1 Abs. 8 SoSchO (8) Durch integrierte Fördermaßnahmen können Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in anderen Schularten gefördert werden. Umfang und Inhalt der Fördermaßnahmen bemessen sich am individuellen Förderbedarf der Schülerin oder des Schülers und den gegebenen personellen und organisatorischen Möglichkeiten. Die räumlichen Verhältnisse in den Schulen der anderen Schularten sind zu berücksichtigen</p> <p>§34 Abs. 2 Satz 2 SoSchO: (2) ... Dieser Meldung ist ein</p>	<p>(2) Die Schulen melden ihren Unterstützungsbedarf beim Förder- und Beratungszentrum an, beschreiben die Situation und formulieren ihre konkrete Fragestellung, es wird kein Verfahren nach § 28 (Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs) eingeleitet.</p>	

Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen (-)

Überarbeitete Fassung Stand 24.05.2023 InSchO Synopse für Anhörung

<p>Bericht über bisher durchgeführte Fördermaßnahmen - klasseninterne und zusätzliche Fördermaßnahmen - beizufügen. Die Sonderschule führt nach Maßgabe ihrer personellen und organisatorischen Möglichkeiten integrierte Fördermaßnahmen in der jeweiligen Schule der anderen Schulart durch.</p>		
	<p>(3) Die vom Förder- und Beratungszentrum beauftragte Lehrkraft und die beteiligten Lehrkräfte legen die auf den jeweiligen Einzelfall abgestimmten Ziele fest, planen die erforderlichen Maßnahmen und vereinbaren den Zeitrahmen. Planungen und Ergebnisse werden schriftlich festgehalten.</p>	
	<p>(4) Die Maßnahmen umfassen insbesondere individuelle, auf sonderpädagogischer Diagnostik basierende Bildungsangebote sowie die Beratung von Lehrkräften und anderen Beteiligten.</p>	
<p>§ 34 Abs. 2 SoSchO (2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter meldet die Schülerinnen und Schüler nach Anhören der Eltern der zuständigen Sonderschule.</p>	<p>(5) Die Schulen informieren die Eltern in einer Klassenelternversammlung darüber, dass für die Schule ein sonderpädagogisches Beratungs- und Unterstützungsangebot durch Förder- und Beratungszentren möglich ist. Sollen besondere individuell abgestimmte Maßnahmen durch Förderschullehrkräfte für eine Schülerin oder einen Schüler erfolgen, sind diese den Eltern durch die Schule zu erläutern.</p>	<p>analog § 28 GSchO</p>
	<p>§ 15 Sonderpädagogische Bildungsangebote</p>	
	<p>(1) Sonderpädagogische Bildungsangebote erhalten Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf.</p>	<p>§ 15 GSchO wird in diesem Zusammenhang aufgehoben</p>

Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen (-)

Überarbeitete Fassung Stand 24.05.2023 InSchO Synopse für Anhörung

	(2) Im Förderschwerpunkt motorische Entwicklung sind sie auf schulische Bildung und Erziehung unter Berücksichtigung der Auswirkung einer körperlichen und motorischen Beeinträchtigung ausgerichtet; der Unterricht findet zielgleich in den Bildungsgängen Grundschule, Berufsmatura und qualifizierter Sekundarabschluss I oder zielflexibel in den Bildungsgängen Lernen oder ganzheitliche Entwicklung statt.	
	(3) Im Förderschwerpunkt Sprache sind sie auf schulische Bildung und Erziehung unter Berücksichtigung der Auswirkungen einer sprachlichen Beeinträchtigung ausgerichtet; der Unterricht findet zielgleich im Bildungsgang der Grundschule statt.	
	(4) Im Förderschwerpunkt Sehen sind sie auf Förderung der Wahrnehmung ausgerichtet und bieten Unterricht unter Berücksichtigung der Auswirkungen einer Blindheit oder Sehbeeinträchtigung; der Unterricht findet zielgleich in den Bildungsgängen Grundschule, Berufsmatura und qualifizierter Sekundarabschluss I oder zielflexibel in den Bildungsgängen Lernen oder ganzheitliche Entwicklung statt.	
	(5) Im Förderschwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung sind sie auf schulische Bildung und Erziehung unter Berücksichtigung einer Beeinträchtigung der sozialen und emotionalen Entwicklung ausgerichtet; der Unterricht findet zielgleich im Bildungsgang der Grundschule, der Berufsmatura oder zielflexibel im Bildungsgang Lernen statt.	
	(6) Im Förderschwerpunkt Hören sind sie auf Förderung der Kommunikation ausgerichtet und bieten Unterricht unter Berücksichtigung der Auswirkungen einer Hörbeeinträchtigung; der Unterricht findet zielgleich in den Bildungsgängen Grundschule, Berufsmatura und qualifizierter Sekundarabschluss I oder zielflexibel in den Bildungsgängen Lernen oder ganzheitliche Entwicklung statt.	Hier findet sich nicht der Abschluss der Sek II wieder. Dies ist zu ergänzen.
	(7) Im Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung sind sie ganzheitlich auf Aktivität und Teilhabe ausgerichtet und bieten Unterricht	

Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen (-)

Überarbeitete Fassung Stand 24.05.2023 InSchO Synopse für Anhörung

	unter Berücksichtigung der Auswirkungen einer kognitiven Beeinträchtigung.	
	(8) Im Förderschwerpunkt Lernen sind sie auf Lernen und Wissensanwendung unter Berücksichtigung einer Lern- und Entwicklungsbeeinträchtigung ausgerichtet.	
	(9) Die Förderschwerpunkte Lernen und ganzheitliche Entwicklung sind ziendifferent angelegt. Als sonderpädagogische Bildungsgänge vermitteln sie eine den individuellen Fähigkeiten entsprechende schulische Bildung und führen zu jeweils eigenen Schulabschlüssen. Sie bieten den Schülerinnen und Schülern im Rahmen ihrer individuellen Möglichkeiten Anschlussmöglichkeiten zum Erwerb des Abschlusses der Berufsreife.	Analog §§ 22ff Entwurf FöSchO
	Unterabschnitt 2: Nachteilsausgleich	Hier sollte zwingend und grundsätzlich eine fachspezifische FöLKraft in den Prozess eingebunden sein.
	§ 16 Grundsatz	
	(1) Alle Lehrkräfte berücksichtigen bei der Gestaltung des Unterrichts und bei Leistungsfeststellungen die besonderen Belange von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen. Diesen sind zum Ausgleich von behinderungsbedingten Auswirkungen einer Behinderung auf schulische Teilhabe die erforderlichen Maßnahmen des Nachteilsausgleichs zu gewähren, damit sie gleichberechtigt im Unterricht mitarbeiten und ihre Leistungsfähigkeit zeigen können (§ 3 Abs. 5 SchulG).	
	(2) Der Anspruch auf Gewährung von Nachteilsausgleich gilt auch für Abschlussprüfungen an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen und wird bei diesen Prüfungen gemäß der Abiturprüfungsordnung und der Prüfungsordnung für die berufsbildenden Schulen gewährt.	
	§ 17 Begriffsbestimmung	

Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen (-)

Überarbeitete Fassung Stand 24.05.2023 InSchO Synopse für Anhörung

	Nachteilsausgleich sind alle notwendigen und geeigneten Maßnahmen, die es Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen ermöglichen, Zugang zum Unterricht, zu Leistungsfeststellungen und Prüfungen zu finden und ihr tatsächliches Leistungsvermögen nachzuweisen, ohne dass die Lernanforderungen reduziert werden und von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbeurteilung abgewichen wird.	
	§ 18 Verfahren	
	(1) Bei der Gestaltung des Unterrichts und bei Leistungsfeststellungen ist es dauernde Aufgabe aller Lehrkräfte, die möglichen Auswirkungen einer Behinderung in den Blick zu nehmen und die erforderlichen Maßnahmen des Nachteilsausgleichs zu gewähren. Dabei sind die Auswirkungen einer Behinderung im jeweiligen schulischen Kontext und bezogen auf den Einzelfall zu betrachten, nicht die Behinderungen nach ihrer Art und ihren Symptomen. Die Notwendigkeit eines gewährten Nachteilsausgleichs ist regelmäßig zu überprüfen.	
	(2) Bei der Beurteilung der Auswirkungen einer Behinderung auf schulisches Lernen holt die Schule sonderpädagogische Beratung durch Förderschullehrkräfte der Schule oder durch das Förder- und Beratungszentrum ein.	
	(3) Beantragen die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler die Gewährung von Nachteilsausgleich, so ist dies zu begründen und die Behinderungen und ihre Auswirkungen glaubhaft zu machen. Die Schule kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen.	
	§ 19 Maßnahmen des Nachteilsausgleichs	
	(1) Zu den Maßnahmen des Nachteilsausgleichs gehören insbesondere die Anpassung äußerer Rahmenbedingungen (z. B. Zeit, Organisation, Hilfsmittel), behinderungsspezifische pädagogische Maßnahmen (z.B. spezifisch gestaltete Arbeitsblätter bzgl. Schriftgröße oder der Gliederung des Textes, verständliche Lehrersprache,	positiv

Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen (-)

Überarbeitete Fassung Stand 24.05.2023 InSchO Synopse für Anhörung

	Textoptimierung bei Hörschädigung, personelle Unterstützung bei Unterstützter Kommunikation) oder durch methodisch-didaktische Konzepte (Veranschaulichung von Unterrichtsinhalten, Verständnishilfen und zusätzliche Erläuterungen, andere Lernwege).	
	(2) Unter der Voraussetzung, dass die Chancengleichheit der Mitschülerinnen und Mitschüler gewahrt bleibt, können wenn erforderlich, auch Ersatzleistungen vorgesehen werden, die es der Schülerin oder dem Schüler mit Behinderungen ermöglichen, die gleichen Anforderungen in anderer Weise zu erbringen.	positiv
	§ 20 Zuständigkeiten	
	(1) Die in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte entscheiden im Benehmen mit den Eltern oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen die Grundsätze, nach denen Maßnahmen des Nachteilsausgleichs für eine Schülerin oder einen Schüler festgelegt werden. Diese können eine Person ihres Vertrauens einbeziehen. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler sind in geeigneter Weise einzubeziehen.	
	(2) Die Entscheidung über die erforderlichen Maßnahmen des Nachteilsausgleichs bei der Gestaltung des Unterrichts und bei der Leistungsfeststellung trifft die unterrichtende Lehrkraft.	
	(3) Die Prüfung und Entscheidung, ob die fachlichen Anforderungen unverändert sind, obliegt der Lehrkraft. Die Fachkonferenz oder die Fachberaterinnen und Fachberater für das jeweilige Fach können zur Beratung einbezogen werden.	
	§ 21 Dokumentation	
	Die Grundsätze, nach denen Maßnahmen des Nachteilsausgleichs gewährt werden, werden dokumentiert; die Eltern erhalten eine Ausfertigung. Der Nachteilsausgleich wird nicht auf dem Zeugnis vermerkt.	

Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen (-)

Überarbeitete Fassung Stand 24.05.2023 InSchO Synopse für Anhörung

	Abschnitt 6: Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs	
	§ 22 Grundsatz	
<p>§ 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 SoSchO (1) Zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs erstellt die zuständige Sonderschule für die nach § 9 angemeldeten Kinder ein Gutachten. Die Schulbehörde kann auch eine andere Sonderschule mit der Erstellung des Gutachtens beauftragen.</p> <p>§ 11 Abs. 2 Satz 1 SoSchO (2) Das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs umfasst die Ermittlung des individuellen Förderbedarfs sowie einen Vorschlag über den Bildungsgang und den Förderort.</p>	<p>(1) Das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs dient der Entscheidungsfindung, ob für eine Schülerin oder einen Schüler im Hinblick auf volle schulische Teilhabe und einen erfolgreichen Bildungsweg sonderpädagogische Bildungsangebote in einem Förderschwerpunkt gemäß § 15 erforderlich sind. Zuständig ist die Schulbehörde. Sie beauftragt Förderschullehrkräfte* mit der Durchführung der sonderpädagogischen Diagnostik und Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens.</p>	<p>* fachspezifisch zuständige FÖL</p>
	<p>(2) Die im Rahmen dieses Verfahrens erforderlichen personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrkräften dürfen durch die Schulbehörde und die Schulbehörde automatisiert werden. Die betroffenen Personen sind zur Angabe der Daten verpflichtet. Die öffentlichen Schulen sind verpflichtet das vom zuständigen Ministerium zur Verfügung gestellte Online Portal zu nutzen.</p>	
<p>§ 18 Abs. 1 Satz 1 (bis zum Strichpunkt) SoSchO</p>	<p>(3) Während des Schulbesuchs kann das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs nur eingeleitet werden,</p>	

Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen (-)

Überarbeitete Fassung Stand 24.05.2023 InSchO Synopse für Anhörung

<p>(1) Für Schülerinnen und Schüler, die auch durch allgemeine oder integrierte Fördermaßnahmen aufgrund ihrer Beeinträchtigung in ihrer Schulart nicht oder nicht ausreichend gefördert werden können, wird das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs nach § 11 eingeleitet;</p>	<p>wenn sich aus dem individuellen Förderplan und der individuellen Lernprozessbegleitung Anhaltspunkte dafür ergeben, dass eine Schülerin oder ein Schüler sonderpädagogische Bildungsangebote benötigt.</p>	
<p>§ 23 Einleitung des Verfahrens</p>		
<p>§ 18 Abs.1 Nr. 1 SoSchO Nr. 1 Die Schulleiterin oder der Schulleiter der Schule der jeweiligen Schulart meldet nach Anhörung der Eltern oder auf deren Antrag die Schülerin oder den Schüler spätestens am Tag der Ausgabe des Halbjahreszeugnisses der zuständigen Sonderschule namentlich mit der Anschrift der Eltern. Ein Bericht über die Schülerin oder den Schüler, die Darstellung der an der allgemeinen Schule durchgeführten Fördermaßnahmen, die Schülerakte und das Ergebnis</p>	<p>(1) Das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs kann auf Antrag der Schule nach Anhörung der Eltern oder auf Antrag der Eltern für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen eingeleitet werden.</p>	
	<p>(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter der besuchten Schule leitet den Antrag mit folgenden Daten der Schülerin oder des Schülers der Schulbehörde zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Familienname, 2. Vorname, 3. Geburtsdatum, 4. Geburtsort, 5. Geschlecht, 6. Anschrift, 7. Namen und Anschrift der Eltern mit Telekommunikationsverbindung und E-Mail-Adresse, 8. Dauer des Besuchs einer Kindertagesstätte, mit Zustimmung der Eltern Informationen zur vorschulischen Bildung, 	

Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen (-)

Überarbeitete Fassung Stand 24.05.2023 InSchO Synopse für Anhörung

<p>der Anhörung der Eltern sind der Meldung beizufügen.</p>	<p>9. bisherige Schullaufbahn (Beginn der gesetzlichen Schulpflicht, derzeitiges Schulbesuchsjahr, derzeitige Klassenstufe, Zurückstellung vom Schulbesuch, Klassenwiederholung, besuchte Schulen).</p>	
	<p>(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Förderbericht und Förderplan mit einer Beschreibung der unterrichtlichen Maßnahmen, die im Rahmen der individuellen Förderplanung durchgeführt wurden, nach Art, Umfang und Ergebnissen; der Ergebnisse der Gespräche und Zusammenarbeit mit den Eltern sowie sonstiger Beratungsgespräche und außerschulischer Fördermaßnahmen. 2. Schülerakte. 	<p>positiv</p>
	<p>(4) Wird das Verfahren bei zum Schulbesuch angemeldeten Kindern eingeleitet, sind folgende weitere Angaben erforderlich: Angaben der Eltern zur vorschulischen Bildung oder mit Zustimmung der Eltern Informationen von außerschulischen oder vorschulischen Einrichtungen.</p>	
	<p>(5) Wird der Förderschwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung vermutet, wird das Verfahren nur eingeleitet, wenn zu den nachfolgenden Punkten Angaben vorliegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an der Schule durchgeführte pädagogische Maßnahmen, 2. Ergebnisse der Beratung durch das Förder- und Beratungszentrum 3. erfolgte Hilfen zur Erziehung/Jugendhilfemaßnahmen, 4. von den Eltern beantragte Jugendhilfemaßnahmen, 5. Name und Anschrift des zuständigen Jugendamtes. 	
	<p>(6) Für Schülerinnen und Schüler, die zum Schulbesuch angemeldet werden oder eine Schule der Primarstufe oder Sekundarstufe I besuchen, ist der Antrag bis zu den Herbstferien zu stellen.</p>	<p>Wenn bisher keine prävent. Maßnahmen durch die FÖS erfolgte, ist dieser Zeitraum zu knapp bemessen.</p>

Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen (-)

Überarbeitete Fassung Stand 24.05.2023 InSchO Synopse für Anhörung

	(7) Für Schülerinnen und Schüler, die die Klassenstufen 1 oder 5 besuchen, kann kein Antrag gestellt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Schulbehörde.	Diese Formulierung ist sehr kritisch zu betrachten. Es können v.a. im FSP Hören immer plötzlich medizinische oder andere Veränderungen (psychosoziale Aspekte/weitere Ereignisse) auftreten, die mit dieser strengen Formulierung nicht vereinbar sind. → widerspricht der BRK.
	(8) Wird der Förderschwerpunkt Lernen vermutet, kann das Verfahren bei zum Schulbesuch angemeldeten Kindern und bei Schülerinnen und Schülern ab Klassenstufe 7 nur mit Zustimmung der Schulbehörde eingeleitet werden; bei Schülerinnen und Schülern ab Klassenstufe 7 muss zuvor das Förder- und Beratungszentrum einbezogen werden.	
	(9) Wird der Förderschwerpunkt Sprache vermutet, kann das Verfahren nur bei der Anmeldung zum Schulbesuch eingeleitet werden; über Ausnahmen in der Klassenstufe 1 entscheidet die Schulbehörde.	s. oben Auch unentdeckte hörgeschädigte Kinder tauchen im schulischen Alltag auf; dies zeigt sich oft durch sprachliche Auffälligkeiten, die man bisher evtl in der Normvarianz einordnete.
	(10) Mangelnde Kenntnisse der deutschen Sprache, fehlende Schulerfahrung bei Zuzug aus dem Ausland, chronische Erkrankungen oder Lernschwierigkeiten oder Lernstörungen in einzelnen Funktionsbereichen sind kein hinreichender Grund für die Einleitung des Verfahrens.	
	§ 24 Kooperatives Konsultationsgespräch	
§ 11 Abs. 2 Satz 4 SoSchO (2) ... Die Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs geschieht unter Mitwirkung all derjenigen, die an der Förderung der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers bisher beteiligt waren.	(1) Das Verfahren ist dialogisch angelegt. Es beginnt mit einem kooperativen Konsultationsgespräch, in dem die Klassenlehrkraft der von der Schulbehörde beauftragten Förderschullehrkraft die bisherige Förderplanung, die tatsächlich durchgeführten Maßnahmen und deren Ergebnisse im Hinblick auf die erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten mit der Klassenlehrkraft erläutert. Hierbei können andere Personen, die an der Bildung oder Förderung der Schülerin oder des Schülers bisher beteiligt waren, einbezogen werden.	

Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen (-)

Überarbeitete Fassung Stand 24.05.2023 InSchO Synopse für Anhörung

	(2) Die Förderschullehrkraft kann die Beendigung des Verfahrens oder die Erhebung eines behinderungsbedingten Unterstützungsbedarfs empfehlen; hierüber entscheidet die Schulbehörde nach Anhörung der Eltern.	
	(3) Zeichnet sich bei einem Verfahren mit vermutetem Förderschwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung Bedarf nach einer (teil-)stationären Jugendhilfemaßnahme ab, ruft die Schulbehörde eine Fallkonferenz ein, um die Maßnahmen von Schule und Jugendhilfe aufeinander abzustimmen. An der Fallkonferenz sollen alle Personen und Institutionen einbezogen werden, deren Tätigkeit für die Lebenssituation der Schülerin oder des Schülers wesentlich ist oder die an der Bildung oder Förderung der Schülerin oder des Schülers bisher beteiligt waren oder zukünftig beteiligt sein sollen (z.B. Klassenlehrkräfte, Eltern, Förder- und Beratungszentrum, Jugendamt, Integrationshelferinnen und -helfer); die Schülerin oder der Schüler sollen möglichst beteiligt werden.	
	(4) Wird das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs durch die Schulbehörde beendet, erfolgt die erforderliche individuelle Förderung durch die besuchte Schule oder die zuständige Schule; die beauftragte Förderschullehrkraft soll der Schule Hinweise zur weiteren individuellen Förderung geben. Die besuchte Schule holt zur Unterstützung bei der individuellen Förderplanung sonderpädagogische Beratung durch Förderschullehrkräfte der Schule oder durch das Förder- und Beratungszentrum ein.	- auch hier wieder fachspezifische, nicht allgemeine FÖL bitte
	§ 25 Information und Beteiligung der Eltern	
§ 11 Abs. 1 Satz 3 SoSchO (1) ... Die Leiterin oder der Leiter der Sonderschule benachrichtigt schriftlich die Eltern über die beabsichtigten Maßnahmen.	(1) Die besuchte Schule oder die Grundschule, an der das Kind zum Schulbesuch angemeldet wurde, informiert die Eltern über das Verfahren, die schulärztliche Untersuchung und über ihre Mitwirkungsmöglichkeiten und ihre Rechte. Die Eltern sind verpflichtet, die Durchführung der sonderpädagogischen Diagnostik zu unterstützen und soweit erforderlich mitzuwirken.	

Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen (-)

Überarbeitete Fassung Stand 24.05.2023 InSchO Synopse für Anhörung

<p>§ 18 Abs. 1 Nr. 1 SoSchO (1) 1. Die Schulleiterin oder der Schulleiter der Schule der jeweiligen Schulart meldet nach Anhörung der Eltern (...) (...) das Ergebnis der Anhörung der Eltern (...) der Meldung beizufügen.</p> <p>§ 9 Abs. 5 SoSchO (5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet bei der Anmeldung die Eltern über das Verfahren zur Feststellung der körperlichen Entwicklung und des Gesundheitszustandes nach § 10 und zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs nach § 11.</p>	<p>(2) Nach dem kooperativen Konsultationsgespräch informiert die besuchte Schule gemeinsam mit der beauftragten Förderschullehrkraft die Eltern über die schulischen Angebote im inklusiven Unterricht und in der Förderschule und erläutert ihnen ihr Wahlrecht gemäß § 59 Abs. 4 SchulG.</p>	
	<p>(3) Alle Einladungen erfolgen schriftlich. Einladungen und Informationen sind zu dokumentieren. Dies gilt auch bei Nicht-Wahrnehmung von Terminen durch die Eltern.</p>	
<p>§ 26 Mitwirkung des schulärztlichen Dienstes</p>		
<p>§ 10 Abs. 1 SoSchO (1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter meldet dem Gesundheitsamt die angemeldeten schulpflichtigen Kinder bis zum 15. Oktober und die angemeldeten nicht schulpflichtigen</p>	<p>(1) Soweit sie es für erforderlich hält, veranlasst die Schulbehörde eine schulärztliche Untersuchung. Die Untersuchung umfasst die Feststellung des körperlichen Entwicklungsstandes, die Beurteilung der allgemeinen gesundheitlich bedingten Leistungsfähigkeit einschließlich der Sinnesorgane sowie Beeinträchtigungen oder Behinderungen aus medizinischer Sicht und die angemessenen Vorkehrungen bei der Bewältigung des Schulweges und der Schülerbeförderung.</p>	

Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen (-)

Überarbeitete Fassung Stand 24.05.2023 InSchO Synopse für Anhörung

<p>Kinder bis zum 15. März namentlich mit der Anschrift der Eltern und der Art der offensichtlichen oder vermuteten Beeinträchtigung.</p>		
<p>§ 18 Abs. 1 Nr. 3 SoSchO (1) ... Die Sonderschule meldet dem Gesundheitsamt die Schülerinnen und Schüler, bei denen sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde, namentlich mit der Anschrift der Eltern zur Feststellung der körperlichen Entwicklung und des Gesundheitszustands.</p> <p>§ 10 Abs. 2 SoSchO (2) Zur Feststellung der körperlichen Entwicklung und des Gesundheitszustands wird vom Gesundheitsamt die schulärztliche Untersuchung aller angemeldeten Kinder vorgenommen. § 88 Abs. 2 gilt entsprechend.</p>	<p>(2) Die Schulbehörde meldet dem Gesundheitsamt die Schülerin oder den Schüler namentlich und mit Anschrift der Eltern sowie der Art der offensichtlichen oder vermuteten Behinderungen.</p>	
	<p>(3) Darüber hinaus wirken die Schulärztinnen und Schulärzte auf Anfrage bei der Bewertung und Zusammenfassung von medizinischen Gutachten oder Befundberichten mit.</p>	

Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen (-)

Überarbeitete Fassung Stand 24.05.2023 InSchO Synopse für Anhörung

<p>§ 10 Abs. 4 SoSchO (4) Die zuständigen Sonderschulen erhalten vom Gesundheitsamt bis zum 31. Dezember ärztliche Berichte über die körperliche Entwicklung der von ihnen oder von den Grundschulen gemeldeten Kinder. Für die nicht schulpflichtigen Kinder werden die ärztlichen Berichte bis zum 31. Mai vorgelegt.</p> <p>§ 18 Abs. 1 Nr. 4 SoSchO (1) ... Die Sonderschule erhält den ärztlichen Bericht vom Gesundheitsamt in der Regel bis zum 1. Mai.</p>	<p>(4) Die schulärztlichen Berichte über die körperliche Entwicklung und den Gesundheitszustand und deren Auswirkungen auf schulisches Lernen und für die Schülerbeförderung werden der Schulbehörde übersandt.</p>	
	<p>§ 27 Sonderpädagogische Diagnostik und sonderpädagogisches Gutachten</p>	
<p>§ 11 Abs. 2 Satz 2 SoSchO (2) ... Bei der Ermittlung sonderpädagogischen Förderbedarfs sind die diagnostischen Fragestellungen auf ein qualitatives und quantitatives Profil der Fördermaßnahmen gerichtet, das Grundlage sein soll für die angestrebte Empfehlung.</p>	<p>(1) Die beauftragte Förderschullehrkraft führt die sonderpädagogische Diagnostik durch und erstellt ein sonderpädagogisches Gutachten. Sind von der Schulbehörde weitere Förderschullehrkräfte mit ergänzender sonderpädagogischer Diagnostik beauftragt, erstellen diese ein ergänzendes Gutachten.</p>	<p>positiv</p>
<p>§ 11 Abs. 3 SoSchO (3) Die Feststellung des son-</p>	<p>(2) Die sonderpädagogische Diagnostik basiert auf einer Kind-Umfeld-Analyse, beschreibt die Ressourcen des Kindes und nimmt die Aus-</p>	

Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen (-)

Überarbeitete Fassung Stand 24.05.2023 InSchO Synopse für Anhörung

<p>derpädagogischen Förderbedarfs beruht vor allem auf Angaben zur ‚Vorgeschichte‘, der Beschreibung der Lernvoraussetzungen, des Lern- und Leistungsverhaltens, der individuellen Fähigkeiten und des Entwicklungsstandes, den Ergebnissen anerkannter Testverfahren sowie einer Darstellung der festgestellten Beeinträchtigungen im Hinblick auf den sich daraus ergebenden Förderbedarf.</p>	<p>wirkungen einer Behinderung auf schulisches Lernen und auf das Erreichen von schulischen Bildungsabschlüssen in den Blick. Dazu können auch standardisierte Testverfahren zur Anwendung kommen.</p>	
	<p>(3) Dabei werden die Kompetenzen und Lernbedürfnisse der Schülerin oder des Schülers im Hinblick auf Aktivität und Teilhabe insbesondere in folgenden Lebensbereichen erhoben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lernen und Wissensanwendung 2. Kommunikation und Konversation 3. Motorik und Bewegung 4. interpersonelle Interaktionen und Beziehungen. <p>Diese werden pädagogisch interpretiert und der sich daraus ergebende Bedarf an sonderpädagogischen Maßnahmen beschrieben. Informationen zur Selbstversorgung im schulischen Alltag werden bei Bedarf aufgenommen.</p>	
	<p>(4) Bei der sonderpädagogischen Diagnostik ist der Sprachsituation der Schülerin oder des Schülers Rechnung zu tragen und bei Bedarf eine Lehrkraft oder Vertrauensperson hinzuzuziehen, die die Herkunftssprache der Schülerin oder des Schülers spricht.</p>	<p><u>Herkunfts- oder Muttersprache</u> (Gehörlosigkeit ist keine <i>Herkunft</i>, DGS aber Muttersprache)</p>
	<p>(5) Die beauftragte Förderschullehrkraft berücksichtigt bei der sonderpädagogischen Diagnostik auch die Ergebnisse des kooperativen Konsultationsgesprächs, von anerkannten Testverfahren sowie der</p>	

Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen (-)

Überarbeitete Fassung Stand 24.05.2023 InSchO Synopse für Anhörung

	sonderpädagogischen Beratung und Unterstützung durch das Förder- und Beratungszentrum.	
	(6) Die Ergebnisse der durchgeführten sonderpädagogischen Diagnostik werden in einem sonderpädagogischen Gutachten zusammengefasst. Ergänzende Gutachten durch weitere Förderschullehrkräfte sind beizufügen. Mit Einverständnis der Eltern können Angaben über die frühkindliche oder außerschulische Bildung und Betreuung gemacht werden.	
<p>§ 11 Abs. 5 SoSchO (5) Das Gutachten schließt mit einem der nachstehenden Fördervorschläge ab, der zu begründen ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Feststellung, dass kein sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt; 2. Förderung in einer Grundschule oder in einer Schule der Sekundarstufe I, verbunden mit Vorschlägen für allgemeine oder integrierte Fördermaßnahmen; 3. Förderung in einer bestimmten Sonderschulform, verbunden mit Hinweisen für den Unterrichts- und Erziehungsplan unter Einschluss des Bildungsgangs; eine Empfehlung für die Aufnahme in ein Heim oder in Familienpflege nach § 51 SchulG kann ausgesprochen werden; 	<p>(7) Das sonderpädagogische Gutachten schließt mit einer der folgenden Empfehlungen für die Schulbehörde ab, die jeweils zu begründen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. kein sonderpädagogischer Förderbedarf 2. sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen, Sprache oder ganzheitliche Entwicklung; 3. sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt motorische Entwicklung, Sehen, Hören und Kommunikation oder sozial-emotionale Entwicklung und in einem der nach § 15 vorgesehenen Bildungsgänge. <p>Ergänzend kann die Erhebung eines behinderungsbedingten Unterstützungsbedarfs, insbesondere bei Autismus-Spektrum-Störungen, empfohlen werden.</p>	

Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen (-)

Überarbeitete Fassung Stand 24.05.2023 InSchO Synopse für Anhörung

<p>4. Zurückstellung vom Schulbesuch (§ 46 Abs. 2 SchulG) und Besuch eines Schulkindergartens, Sonderschulkindergartens, allgemeinen Kindergartens oder Sonderkindergartens;</p> <p>5. Befreiung vom Schulbesuch nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 SchulG; in diesen Fällen ist ein Hinweis auf notwendige Fördermaßnahmen zu geben.</p>		
<p>§ 11 Abs. 2 Satz 3 SoSchO (2) ... Darüber hinaus sind die im konkreten Einzelfall gegebenen und organisierbaren Formen der Förderung und ihre Rahmenbedingungen in der Schule abzuklären, die die Schülerin oder der Schüler besucht oder besuchen soll.</p>	<p>(8) Es sind die im Einzelfall erforderlichen Rahmenbedingungen zu beschreiben, die bei der Festlegung der konkret zu besuchenden Schule zu berücksichtigen sind. Dazu gehören bei Bedarf auch Informationen zur Selbstversorgung im schulischen Alltag.</p>	
<p>§ 11 Abs. 4-7 SoSchO (4) Bei der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs sind neben den in Absatz 3 genannten Angaben weitere vorliegende Gutachten einzuarbeiten, soweit sie für die Ermittlung des Förderbedarfs Z sind. Soweit eine Untersuchung zur Feststellung der körperlichen</p>	<p>(9) Der schulärztliche Bericht und weitere vorliegende Gutachten, sofern sie für die Entscheidung der Schulbehörde von Bedeutung sind, werden dem sonderpädagogischen Gutachten beigelegt.</p>	

Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen (-)

Überarbeitete Fassung Stand 24.05.2023 InSchO Synopse für Anhörung

<p>Entwicklung und des Gesundheitszustands vorgeschrieben ist, muss der ärztliche Bericht (§ 10 Abs. 4) dem sonderpädagogischen Gutachten beigelegt werden.</p>		
<p>(6) Das Gutachten und die Möglichkeiten der Förderung sind mit den Eltern zu besprechen. Das Ergebnis dieser Besprechung ist schriftlich festzuhalten.</p>	<p>(10) Das Gutachten und die Möglichkeiten der Förderung sind mit den Eltern zu besprechen. Das Ergebnis dieser Besprechung ist schriftlich festzuhalten. Im Falle von einer Empfehlung gemäß Abs. 7 Nr. 2 oder 3 sollen die Eltern auch ihren Wunsch über den Förderort gemäß § 59 Abs. 4 Satz 2 SchulG mitteilen.</p>	
<p>(7) Die Schulleiterin oder der Schulleiter übersendet der Schulbehörde unverzüglich das Gutachten mit dem ärztlichen Bericht sowie die vorliegenden weiteren Gutachten (Absatz 4 Satz 1) und das Ergebnis der Besprechung (Absatz 6 Satz 2).</p>	<p>(11) Das sonderpädagogische Gutachten mit dem schulärztlichen Bericht, vorliegende weitere Gutachten, das Ergebnis der Besprechung mit den Eltern und deren Wunsch über den Förderort sind der Schulbehörde unverzüglich zuzuleiten.</p>	
<p>§ 12 SoSchO Entscheidung über Fördermaßnahmen</p>	<p>§ 28 Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs; zu besuchende Schule</p>	
<p>§ 12 Abs. 1 SoSchO (1) Die Schulbehörde entscheidet über den Fördervorschlag auf der Grundlage des sonderpädagogischen Gutachtens und, soweit eine Untersuchung zur Feststellung der körperlichen Entwicklung und des</p>	<p>(1) Die Schulbehörde entscheidet nach Anhörung der Eltern, ob und in welchem Förderschwerpunkt sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt. Bei Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs im Förderschwerpunkt motorische Entwicklung, Sehen, Hören und Kommunikation oder sozial-emotionale Entwicklung wird zusätzlich einer der nach § 15 vorgesehenen Bildungsgänge festgelegt. Die Eltern teilen bei dieser Anhörung ihre Entscheidung nach § 59 Abs. 4 Satz 2 SchulG mit. Die Entscheidung ist zu begründen, mit einer</p>	

Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen (-)

Überarbeitete Fassung Stand 24.05.2023 InSchO Synopse für Anhörung

<p>Gesundheitszustands vorge-schrieben ist, auf der Grund-lage des ärztlichen Berichts im Rahmen der gegebenen per-sonellen, räumlichen, sächli-chen und organisatorischen Voraussetzungen nach Anhö-rung der Eltern.</p> <p>§ 12 Abs. 2 SoSchO (2) Die Entscheidung ist zu be-gründen, mit einer Rechts-behelfsbelehrung zu versehen und den Eltern zuzustellen. Die beteiligten Schulen werden von der Entscheidung unter-richtet</p>	<p>Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und den Eltern zuzustellen. Die Eltern erhalten eine Ausfertigung des sonderpädagogischen Gutach-tens. Die beteiligten Schulen werden von den Entscheidungen unter-richtet.</p>	
	<p>(2) Wenn die Eltern mit der Festlegung des Förderschwerpunkts oder eines Bildungsganges nicht einverstanden sind, kann die Schulbe-hörde vor ihrer Entscheidung eine Fachkommission zur Beratung ein-berufen. Mitglieder der Fachkommission sind die Eltern der Schülerin oder des Schülers, die mit der sonderpädagogischen Diagnostik be-auftragte Lehrkraft oder beauftragten Lehrkräfte, die Schulleiterin o-der der Schulleiter der besuchten Schule, die für die beteiligten Schu-len zuständigen Vertreterinnen und Vertreter der Schulbehörde. Au-ßerschulische Einrichtungen und Institutionen gemäß § 19 SchulG o-der andere Expertinnen und Experten können einbezogen werden.</p>	
	<p>(3) Die Schulbehörde kann die Festlegung eines sonderpädagogi-schen Förderschwerpunkts befristen. Die Feststellung des Förder-schwerpunkts Sprache wird maximal auf die Klassenstufen 1 und 2 befristet. Die Verpflichtung zur Beratung über einen Wechsel des Bil-dungsganges (§ 38) oder über einen Wechsel zum zielgleichen Un-terricht (§ 39) bleibt unberührt.</p>	

Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen (-)

Überarbeitete Fassung Stand 24.05.2023 InSchO Synopse für Anhörung

	(4) Bei Festlegung eines zieldifferenten Bildungsgangs legt die Schulbehörde gemäß der Entscheidung der Eltern und unter Berücksichtigung der Belange der Schulträger und der Träger der Schülerbeförderung die zu besuchende Schule mit inklusivem Unterricht oder die zu besuchende Förderschule fest. Bei zielgleichem Unterricht kann die Schulbehörde auch eine andere Schule festlegen.	
	(5) Wenn die Eltern keine Entscheidung zum Förderort getroffen haben, teilt die Schulbehörde die in Betracht kommenden Schulen mit inklusivem Unterricht und die zu besuchende Förderschule mit. Die Eltern sind verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen ihr Kind an einer der genannten Schulen für das folgende Schuljahr anzumelden.	
§ 12 Abs. 3 SoSchO (3) Lehnt die Schulbehörde die Aufnahme eines Kindes in eine Sonderschule gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 SchulG ab, so befindet sie darüber, welche anderen Maßnahmen durchzuführen sind.	(6) Bis zum Wechsel des Förderortes oder wenn die Schulbehörde keinen sonderpädagogischen Förderbedarf feststellt, erfolgt die erforderliche individuelle Förderung durch die besuchte oder die zuständige Schule. Dabei werden die Ergebnisse des sonderpädagogischen Gutachtens einbezogen. § 24 Abs. 4 gilt entsprechend. Stellt die Schulbehörde fest, dass behinderungsbedingter Unterstützungsbedarf besteht, beauftragt sie das zuständige Förder- und Beratungszentrum entsprechend.	
	(7) Wenn im Einzelfall nach Entscheidung der Jugendhilfe eine (teil-)stationäre Jugendhilfemaßnahme gewährt werden soll und die Eltern für ihr Kind die Aufnahme in einer Schule mit dem Förderschwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung wünschen, kann die Schulbehörde auf der Grundlage von vorliegenden Berichten, der Ergebnisse aus der Fallkonferenz und medizinischen Gutachten sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung feststellen und den Bildungsgang festlegen.	
	(8) Die Feststellung des Förderbedarfs erfolgt in diesem Fall zunächst befristet maximal für 12 Monate; die Verlängerung auf der Grundlage	

Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen (-)

Überarbeitete Fassung Stand 24.05.2023 InSchO Synopse für Anhörung

	der Berichte der besuchten Schule über die Ergebnisse der Förderung ist möglich. Die Schulbehörde legt möglichst in Abstimmung mit der Jugendhilfe den Zeitraum fest. Eine unbefristete Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs ist nicht möglich.	
	(9) Wird die Jugendhilfemaßnahme oder das Schulverhältnis mit einer Schule mit dem Förderschwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung beendet, entscheidet die Schulbehörde aufgrund der vorliegenden Berichte und Zeugnisse und nach einer Fallkonferenz nach § 24 Abs. 3 über den weiteren Schulbesuch.	
	§ 29 Schülerinnen und Schüler mit nicht ausreichenden Deutschkenntnissen	
	(1) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, kann kein Verfahren zur Festlegung des Förderschwerpunktes Lernen oder Sprache eingeleitet werden. Über Ausnahmen entscheidet die Schulbehörde.	Fehlt hiernach ein neuer Paragraph? Der Inhalt von (2) erscheint uns nicht passend zu § 29. → vgl § 23...
	(2) Liegt bei Schülerinnen und Schülern eine umfängliche körperliche oder geistige Behinderung, eine Sehschädigung oder Hörschädigung vor* , wird abweichend von § 23 das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs von der besuchten Schule wie folgt eingeleitet: Die besuchte Schule legt der Schulbehörde die vorliegenden Gutachten/medizinischen Berichte zusammen mit einem Bericht über den bisherigen Verlauf des Schulbesuchs vor. Die Schulbehörde beauftragt eine Förderschule* mit der Erhebung des behinderungsbedingten Unterstützungsbedarfs im Hinblick auf schulisches Lernen. Auf dieser Grundlage entscheidet die Schulbehörde; die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs erfolgt gemäß § 28. Sie ist in der Regel auf 6 Monate befristet und kann maximal um 6 Monate verlängert werden. Ergänzend legt die Schulbehörde die Zeitabstände für die regelmäßige Vorlage von Berichten über die Lernentwicklung fest.	Gilt dies *denn für alle? Warum erscheint diese Vorgehensweise unter diesem Paragraphen (Unzureichende Deutschkenntnisse)? Gilt das z.B. aktuell nur für Flüchtlinge? Wenn für alle , dann wäre dieser Passus gut. *die mutmaßlich zuständige FÖS (entspr. FSP)

Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen (-)

Überarbeitete Fassung Stand 24.05.2023 InSchO Synopse für Anhörung

	<p>(3) Die Schulbehörde legt die zu besuchende Klassenstufe, die dem Alter entspricht, und entsprechend der Entscheidung der Eltern die zu besuchende Schwerpunktschule oder Förderschule fest. Die Aufnahme in eine Förderschule oder in eine Schwerpunktschule der Sekundarstufe I kann - unabhängig von der Dauer des Besuchs einer deutschen Schule - nicht mehr nach dem 18. Lebensjahr festgelegt werden. Die Schulbehörde kann nach Beratung und Anhörung der Eltern sowie mit deren Zustimmung auch einen anderen Förderort als die bisher besuchte Schule festlegen.</p>	<p>Dies ist nicht gänzlich nachvollziehbar formuliert: Kinder, die eine Klasse aus bestimmten Gründen wiederholt haben, SIND älter und wären in der altersangemessenen Klassenstufe nicht adäquat beschult. Hier wäre ein Passus für Ausnahmefälle wünschenswert. Oder – Flüchtlinge gemeint?</p>
	<p>(4) Zum Ende der Befristung legt die besuchte Schule – ggf. mit Unterstützung des Förder- und Beratungszentrums – einen Bericht vor, der die Kompetenzen, die Lernentwicklung und die Auswirkungen der Behinderungen auf schulisches Lernen beschreibt. § 27 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Förderschullehrkraft gibt eine Empfehlung an die Schulbehörde, ob der befristet festgelegte sonderpädagogische Förderschwerpunkt den individuellen Möglichkeiten der Schülerin oder des Schülers entspricht. Auf dieser Grundlage entscheidet die Schulbehörde in der Regel abschließend. § 28 Abs. 3 und 4 sowie Abs. 8 bis 9 gelten entsprechend.</p>	
	<p>Abschnitt 7: Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf</p>	
	<p>Unterabschnitt 1: Unterricht</p>	
	<p>§ 30 Zielgleicher Unterricht</p>	
	<p>(1) In den Bildungsgängen Grundschule, Berufsreife und qualifizierter Sekundarabschluss I findet zielgleicher Unterricht statt. In diesen Bildungsgängen gelten die Regelungen für Unterricht, Förderung, Leistungsfeststellung und -beurteilung, Zeugnisse und Versetzung sowie Schulabschlüsse nach der Schulordnung für Grundschulen und der Übergreifenden Schulordnung.</p>	

Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen (-)

Überarbeitete Fassung Stand 24.05.2023 InSchO Synopse für Anhörung

	(2) Die Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs wird nicht auf dem Zeugnis vermerkt.	
	(3) Bei der Bewertung von Mitarbeit und Verhalten sind die Auswirkungen einer Behinderung angemessen zu berücksichtigen. Mit Zustimmung der Eltern oder der volljährigen Schülerinnen oder Schüler kann die Bewertung von Mitarbeit und Verhalten verbal erfolgen.	
	§ 31 Zieldifferenter Unterricht	
§ 93 SoSchO Regelungen für die Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen und für die Schule mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung gelten auch für die an anderer Schulen anderer Sonderschulformen ...) eingerichteten Bildungsgänge.	In den Förderschwerpunkten Lernen und ganzheitliche Entwicklung findet zieldifferenter Unterricht statt; dies gilt entsprechend in Förderschwerpunkten, die diese Bildungsgänge führen. Auf dem Zeugnis wird vermerkt, dass der Unterricht zieldifferent erfolgt; der jeweilige Bildungsgang ist anzugeben.	
	§ 32 Unterrichtsangebot im zieldifferenten Unterricht	
§ 43 SoSchO Die oberste Schulbehörde legt insbesondere durch Leitlinien, Lehrpläne und Stundentafeln die Erziehungsziele und Unterrichtsinhalte fest.	(1) Im zieldifferenten Unterricht werden die Schülerinnen und Schüler in den Fächern und Lernbereichen der besuchten Schulart unterrichtet. Bei Schulen mit äußerer Leistungsdifferenzierung legt die Schulleiterin oder der Schulleiter fest, in welchen Klassen oder Kursen die Schülerin oder der Schüler unterrichtet wird.	
	(2) Unterricht und Erziehung richten sich nach den Bildungsstandards, Rahmenplänen und Lehrplänen, die durch sonderpädagogische Adaption an die Bildungserfordernisse der Schülerinnen und Schüler angepasst werden. Der Unterricht beruht auf einer den Lernprozess	

Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen (-)

Überarbeitete Fassung Stand 24.05.2023 InSchO Synopse für Anhörung

	begleitenden pädagogischen Diagnostik und einer Dokumentation der Lernentwicklung sowie sonderpädagogischen Bildungsangeboten.	
§ 72 SoSchO Alle Schülerinnen und Schüler sollen in den Klassenstufen 7 bis 9 an den Vorbereitungen auf die Berufs- und Arbeitswelt teilnehmen.	(3) Alle Schülerinnen und Schüler nehmen in den Klassenstufen 7 bis 9 an der schulischen Berufsvorbereitung teil; die Maßnahmen werden individuell ausgerichtet.	
§ 75 Abs. 2 SoSchO (2) Nach dem 10. Schulbesuchsjahr sind alle Schülerinnen und Schüler in die Werkstufe aufzunehmen.	(4) Die Berufsorientierungsmaßnahmen im Bildungsgang ganzheitliche Entwicklung werden in den Klassenstufen 10 bis 12 fortgesetzt und intensiviert. In diesen Klassenstufen werden schwerpunktmäßig Maßnahmen der Kompetenz- und Potenzialanalyse und zur Vorbereitung des Übergangs in eine berufliche Tätigkeit durchgeführt.	
	Unterabschnitt 2: Schulverhältnis	
	§ 33 Besuch der Eingangsstufe	
	Die Eingangsstufe in den Bildungsgängen Grundschule und Lernen kann im Einzelfall auf Beschluss der Klassenkonferenz ohne Anrechnung auf die Dauer des Schulbesuchs drei Jahre umfassen, sofern keine Zurückstellung vom Schulbesuch erfolgte.	analog § 45 (2) GSchO
	§ 34 Verlängerung des Schulbesuchs	
§ 36 Abs. 3 SoSchO (3) An Schulen für Gehörlose, Blinde und Sehbehinderte beträgt die Dauer des Schulbesuchs in der Regel zehn Jahre.	(1) In den Bildungsgängen Grundschule, Berufsreife und qualifizierter Sekundarabschluss I sowie im Bildungsgang Lernen der Förderungsschwerpunkte motorische Entwicklung, Sehen, Hören und Kommunikation können entweder die Primarstufe oder die Sekundarstufe I um ein Jahr verlängert werden, ohne dass dies auf die Schulbesuchsdauer angerechnet wird, sofern keine Verlängerung des Besuchs der Eingangsstufe nach § 33 erfolgte.	Hier schließen sich ein Zurückstellen und die folgenlose Verlängerung der Schulbesuchszeit gegenseitig aus. Dies sollte noch einmal überdacht werden. Zur Erklärung aus Praxis: Schüler*Innen, die z.B. aus der Sprachheilschule an die FÖS Hören wechseln, haben meist ihre Verlängerungsmöglichkeit verwirkt.

Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen (-)

Überarbeitete Fassung Stand 14.07.2023 InSchO Synopse für Anhörung

<p>§ 37 Abs. 1 SoSchO (1) Den Schülerinnen und Schülern ist, soweit sie nicht geistigbehindert sind, Gelegenheit zu geben, die Berufsreife durch ein Verbleiben von bis zu zwei Jahren an der Sonderschule zu erwerben (§ 47 Abs. 3 SchulG). Die Eltern sind auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Ist in Ausnahmefällen der Erwerb der Berufsreife an der Sonderschule nicht zu erwarten, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter den weiteren Verbleib an der Sonderschule ablehnen.</p>	<p>(2) Schülerinnen und Schülern im Bildungsgang Lernen soll die Gelegenheit gegeben werden, im Rahmen einer Schulzeitverlängerung von bis zu zwei Jahren den Abschluss der Berufsreife zu erwerben, sofern gemäß § 39 Abs. 1 ein Wechsel zum zielgleichen Unterricht möglich ist. Diese Schülerinnen und Schüler können auch in das 10. Schuljahr zur Erlangung der Berufsreife an Realschulen plus aufgenommen werden, das gemäß § 79 ÜSchO eingerichtet ist.</p>	
<p>§ 37 Abs. 2 SoSchO (2) Auf Antrag der Eltern kann die Schulbehörde den Besuch der Sonderschule um bis zu drei Schuljahre verlängern. Eine Verlängerung ist nur zulässig, wenn zu erwarten ist, dass die Schülerin oder der Schüler dadurch dem Ziel der Sonderschule näher gebracht wird. Vor der Entscheidung über die Verlängerung legt die Sonderschule einen Bericht, insbesondere über die bisherige Schullaufbahn, die Lernbereitschaft, den Leistungsstand und das Sozialverhalten</p>	<p>(3) Auf Antrag der Eltern kann die Schulbehörde für Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang ganzheitliche Entwicklung die Schulzeit um bis zu drei Jahre verlängern (§ 61 Abs. 2 SchulG). Dazu legt die Schule der Schulbehörde zum Termin der Halbjahreszeugnisse der 12. Klassenstufe folgende Unterlagen vor:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Jahreszeugnis der Klassenstufe 11 und Halbjahreszeugnis der Klassenstufe 12 und 2. Berufswahlportfolio 3. Ergebnisse einer im Zusammenhang mit Berufsorientierungsmaßnahmen gemäß § 48 SGB III durchgeführten Berufswegekonzferenz. 	
	<p>(4) Die Verlängerung soll nur gewährt werden, wenn sie für die Vorbereitung und die Gestaltung des Übergangs in eine angepasste Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder in einem Integrationsbetrieb erforderlich ist. Ausnahmen sind im begründeten Einzelfall möglich.</p>	

Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen (-)

Überarbeitete Fassung Stand 24.05.2023 InSchO Synopse für Anhörung

der Schülerin oder des Schülers vor.		
	§ 35 Verkürzung des Schulbesuchs	
§ 36 Abs. 4 SoSchO (4) An Schulen mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung sowie an den entsprechenden Bildungsgängen anderer Sonderschulformen beträgt die Dauer des Schulbesuchs zwölf Jahre. Auf Antrag der Eltern und mit Zustimmung der Schule kann die Dauer des Schulbesuchs durch die Schulbehörde verkürzt werden.	Eine Schülerin oder ein Schüler im Bildungsgang ganzheitliche Entwicklung kann frühestens nach 10 Schulbesuchsjahren gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 4 SchulG auf Antrag der Eltern vom weiteren Schulbesuch befreit werden, insbesondere um ein berufsqualifizierendes Angebot wahrnehmen zu können. Die Entscheidung trifft die Schulbehörde. Dazu legt die Schule zum Termin der Halbjahreszeugnisse folgende Unterlagen vor: <ol style="list-style-type: none"> 1. Letztes Jahreszeugnis und das Halbjahreszeugnis 2. Berufswahlportfolio 3. Ergebnisse einer im Zusammenhang mit Berufsorientierungsmaßnahmen gemäß § 48 SGB III durchgeführten Berufswegekonzferenz. 	
	§ 36 Übergang von der Sekundarstufe I in das Berufsvorbereitungsjahr mit inklusiven Unterricht	
	(1) Nach der Klassenstufe 9 besuchen inklusiv unterrichtete Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang ganzheitliche Entwicklung das Berufsvorbereitungsjahr an einer Berufsbildenden Schule, das mit der Durchführung des inklusiven Unterrichts beauftragt ist. Das Berufsvorbereitungsjahr umfasst für diese Schülerinnen und Schüler insgesamt 3 Schuljahre.	
	(2) Die besuchte Schule informiert die Eltern spätestens zum Termin der Ausgabe des Jahreszeugnisses der Klassenstufe 8 über die Fortsetzung des inklusiven Unterrichts im Berufsvorbereitungsjahr. Die Schulbehörde bietet den Eltern Beratung zur Wahl der Schullaufbahn an.	

Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen (-)

Überarbeitete Fassung Stand 24.05.2023 InSchO Synopse für Anhörung

	(3) Die aufnehmende Schule informiert die Schulbehörde über die Aufnahme.	
	§ 37 Wechsel des Förderortes	
	(1) Der Wechsel des Förderortes bei Fortbestehen des sonderpädagogischen Förderbedarfs soll möglichst an Schnittstellen erfolgen, insbesondere nach der Primarstufe oder der Orientierungsstufe; er erfolgt grundsätzlich zum folgenden Schuljahr.	
	(2) Die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler teilen der besuchten Schule ihre Entscheidung über den Förderortwechsel bis spätestens zu den Weihnachtsferien mit. Diese informiert die Schulbehörde. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.	
	(3) Sofern der Wechsel von der Förderschule in den inklusiven Unterricht nach der Klassenstufe 4 erfolgen soll, gelten § 11 Abs. 4 und 5 entsprechend.	
	(4) Abgebende und aufnehmende Schule planen und begleiten den Wechsel.	
	§ 38 Überprüfung des Förderschwerpunktes ganzheitliche Entwicklung; Wechsel des Förderschwerpunktes oder Bildungsgangs	
§ 20 Abs. 3 SoSchO (3) Die Schülerinnen und Schüler werden auf Antrag der Klassenleiterin oder des Klassenleiters nach Anhörung der Eltern oder auf deren Antrag von der Schulleiterin oder dem Schulleiter für die Dauer von zwei bis höchstens sechs Mo-	(1) Für Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung berät die Zeugniskonferenz bei Bedarf oder auf Antrag der Eltern zum Termin der Halbjahreszeugnisse, ob ein Wechsel zum Förderschwerpunkt Lernen erfolgen kann. Zum Termin der Halbjahreszeugnisse in den Klassenstufen 4 und 6 muss die Zeugniskonferenz darüber beraten.	
	(2) Das Ergebnis der Beratung und die Begründung sind schriftlich festzuhalten. Die Schulleitung informiert die Eltern und hört sie an. Das Ergebnis der Anhörung wird dokumentiert. Die Schule legt der	

Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen (-)

Überarbeitete Fassung Stand 24.05.2023 InSchO Synopse für Anhörung

<p>naten probeweise in einen anderen Bildungsgang überweisen, um festzustellen, ob sie am Unterricht in diesem Bildungsgang erfolgreich teilnehmen können. Nach Ablauf der Probezeit trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter aufgrund einer Beurteilung der Klassenleiterin oder des Klassenleiters und einer Empfehlung der Klassenkonferenz der probeweise besuchten Klasse und nach Anhörung der Eltern eine Entscheidung über die endgültige Überweisung. § 12 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.</p>	<p>Schulbehörde die Empfehlung der Zeugniskonferenz auf Wechsel des Förderschwerpunktes zusammen mit dem Jahreszeugnis, dem Halbjahreszeugnis, dem Förderplan und dem Ergebnis der Anhörung der Eltern zur Entscheidung vor. Der Wechsel wird zum Beginn des nächsten Schuljahres wirksam.</p>	
<p>§ 20 Abs. 2 Satz 2 SoSchO (2) ... Wenn erhebliche Fortschritte oder Rückschritte der Schülerinnen und Schüler erkennen lassen, dass ein anderer Bildungsgang ihnen besser entspricht, erfolgt eine Überweisung in diesen Bildungsgang gemäß Absatz 3.</p> <p>(3) Die Schülerinnen und Schüler werden auf Antrag der Klassenleiterin oder des Klassenleiters nach Anhörung der Eltern oder auf deren Antrag von der Schulleiterin oder dem Schulleiter für die Dauer von</p>	<p>(3) Über den Wechsel des Förderschwerpunkts Lernen in den Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung entscheidet die Schulbehörde auf der Grundlage eines sonderpädagogischen Gutachtens und unter Berücksichtigung der Zeugnisse, der Förderpläne und vorliegender anderer Gutachten. Das Verfahren gemäß § 23 wird von der Schule oder auf Antrag der Eltern eingeleitet; die §§ 24 bis 28 gelten entsprechend.</p>	

Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen (-)

Überarbeitete Fassung Stand 24.05.2023 InSchO Synopse für Anhörung

<p>zwei bis höchstens sechs Monaten probeweise in einen anderen Bildungsgang überweisen, um festzustellen, ob sie am Unterricht in diesem Bildungsgang erfolgreich teilnehmen können. Nach Ablauf der Probezeit trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter aufgrund einer Beurteilung der Klassenleiterin oder des Klassenleiters und einer Empfehlung der Klassenkonferenz der probeweise besuchten Klasse und nach Anhörung der Eltern eine Entscheidung über die endgültige Überweisung. § 12 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.</p>		
	<p>(4) Ein Wechsel aus dem Förderschwerpunkt Lernen in den Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung ist letztmals nach der Orientierungsstufe möglich. Über Ausnahmen aus besonderen Gründen im Einzelfall entscheidet die Schulbehörde.</p>	
	<p>(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für den Wechsel des Bildungsgangs innerhalb der besuchten Schule entsprechend.</p>	
	<p>§ 39 Überprüfung und Aufhebung des Förderschwerpunktes oder Bildungsgangs Lernen; Wechsel zum zielgleichen Unterricht</p>	
	<p>(1) Der Förderschwerpunkt Lernen oder dieser Bildungsgang in anderen Förderschwerpunkten, ist aufzuheben, sobald das Bildungsziel der Grundschule oder Berufsreife auch mithilfe anderer Fördermaßnahmen erreicht werden kann. Die Zeugniskonferenz berät jeweils zu</p>	

Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen (-)

Überarbeitete Fassung Stand 24.05.2023 InSchO Synopse für Anhörung

	den Terminen der Halbjahreszeugnisse über den Wechsel zum zielgleichen Unterricht. Darüber hinaus können die Eltern die Aufhebung des Förderschwerpunkts Lernen beantragen; hierüber berät die jeweils nächste Zeugniskonferenz.	
	(2) Empfiehlt die Zeugniskonferenz einen Wechsel zum zielgleichen Unterricht, entscheidet die Schulleitung nach Anhörung der Eltern. Der Wechsel wird zum Beginn des nächsten Schuljahres wirksam. Die Schülerin oder der Schüler kann zur Vorbereitung des Übergangs bereits nach den Osterferien den Unterricht an der aufnehmenden Schule ganz oder teilweise besuchen.	
	(3) Mit dem Wechsel zum zielgleichen Unterricht wird der Förderschwerpunkt oder der Bildungsgang Lernen aufgehoben.	
	(4) Für den Erwerb der Berufsreife erfolgt der Wechsel zum zielgleichen Unterricht spätestens in der Regel zum Ende der Klassenstufe 8.	
	(5) Schülerinnen und Schüler, die am inklusiven Unterricht teilgenommen haben, verbleiben in der Regel nach dem Wechsel zum zielgleichen Unterricht an der besuchten Schule; sie können nach Entscheidung der Eltern auch eine andere Schule besuchen. Die Anmeldetermine in der Übergreifenden Schulordnung für die Aufnahme in die Orientierungsstufe gelten entsprechend. Abgebende und aufnehmende Schule planen und begleiten den Wechsel. § 28 Abs. 6 gilt entsprechend.	
	(6) Die Schulleiterin oder der Schulleiter dokumentiert diese Entscheidungen und legt sie zum Ende des Schuljahres der Schulbehörde vor.	
	§ 40 Aufhebung des sonderpädagogischen Förderbedarfs	

Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen (-)

Überarbeitete Fassung Stand 24.05.2023 InSchO Synopse für Anhörung

<p>§ 21 SoSchO (1) Schülerinnen und Schüler der Sonderschule, deren Lernverhalten und Leistungsstand erwarten lassen, dass sie voraussichtlich mit Erfolg am Unterricht einer anderen Schulart teilnehmen können, werden in eine Schule dieser Schulart überwiesen. (2) Das Überweisungsverfahren wird auf Antrag der bisher besuchten Schule nach Anhörung der Eltern oder auf Antrag der Eltern eingeleitet. Der in § 18 Abs. 1 Nr. 1 genannte Meldetermin gilt entsprechend. (3) Dem Antrag sind von der Sonderschule ein Bericht über das Lernverhalten, den Leistungs- und Entwicklungsstand der Schülerin oder des Schülers und ein Vorschlag zur Klasseneinstufung in die Schule der anderen Schulart mit Empfehlungen für die weitere Förderung beizufügen. (4) Die Entscheidung trifft die Schulbehörde unter Berücksichtigung des § 47 Abs. 1 SchulG. Die Überweisung erfolgt in der Regel zu Beginn des folgenden Schuljahres probeweise für die Dauer von</p>	<p>(1) Über die Aufhebung des sonderpädagogischen Förderbedarfs in den Förderschwerpunkten Sprache, sozial-emotionale Entwicklung, motorische Entwicklung, Sehen sowie Hören und Kommunikation berät die Zeugniskonferenz bei Bedarf oder auf Antrag der Eltern. Das Ergebnis der Beratung und die Begründung sind schriftlich festzuhalten</p>	
	<p>(2) Empfiehlt die Zeugniskonferenz die Aufhebung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, entscheidet die Schulleitung nach Anhörung der Eltern. Die Aufhebung wird zum Beginn des nächsten Schuljahres wirksam. Über Ausnahmen entscheidet die Schulbehörde. § 39 Abs. 5 gilt entsprechend.</p>	

Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen (-)

Überarbeitete Fassung Stand 24.05.2023 InSchO Synopse für Anhörung

<p>sechs Monaten. Für das weitere Verfahren gilt § 17 Abs. 2 entsprechend</p>		
	<p>(3) Schülerinnen oder Schüler, die eine Förderschule besucht haben, werden nach Aufhebung des sonderpädagogischen Förderbedarfs von den Eltern an einer Grundschule oder einer Schule der Sekundarstufe I angemeldet. Der Wechsel erfolgt zum Beginn des nächsten Schuljahres; über Ausnahmen entscheidet die Schulbehörde. Die Förderschule erstellt auf der Grundlage der Zeugnisse und des Förderplans einen Vorschlag für die Klasseneinstufung. Schülerinnen und Schüler, die eine Klassenstufe der Sekundarstufe I besucht haben, erhalten eine Empfehlung für den Bildungsgang.</p>	
	<p>(4) Abgebende und aufnehmende Schule bereiten den Wechsel vor; insbesondere kann die Schülerin oder der Schüler zur Vorbereitung des Übergangs bereits nach den Osterferien den Unterricht an der aufnehmenden Schule ganz oder teilweise besuchen.</p>	
	<p>Unterabschnitt 3: Leistungsbeschreibung, Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung im zieldifferenten Unterricht</p>	
	<p>§ 41 Grundsätze der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung</p>	
<p>§ 44 Abs. 2 SoSchO (2) Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung dienen dem Aufbau und der Sicherung von Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit und der Förderung eines positiven Selbstbildes der eigenen Fähigkeiten. Die Schule ent-</p>	<p>(1) Leistungsfeststellungen werden von pädagogischen Gesichtspunkten bestimmt. Sie sollen die individuelle Leistungsbereitschaft steigern und den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit bieten, ihre Leistungsfähigkeit zu erleben. Mündliche und praktische Arbeitsformen haben bei der Erarbeitung und Sicherung von Unterrichtsinhalten und bei der Leistungsbeurteilung in der Primarstufe aller Bildungsgänge besonderes Gewicht. Zur Feststellung des individuellen Leistungsstandes dient auch die Lernprozessbeobachtung.</p>	<p>- positiv</p>

Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen (-)

Überarbeitete Fassung Stand 24.05.2023 InSchO Synopse für Anhörung

<p>spricht dem durch differenzierte Leistungsanforderungen, Leistungsfeststellungen und Leistungsbeurteilungen. Schülerleistungen sind als Schritte und Resultate im individuellen Lernprozess zu sehen; Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung orientieren sich in erster Linie an den einzelnen Schülerinnen und Schülern und deren individuellem Lernfortschritt. Daneben erfolgt nach Alter und Bildungsgang zunehmend eine Orientierung an den Anforderungen des Lehrplans zur Erreichung des angestrebten Schulabschlusses</p>		
<p>§ 44 Abs. 3 SoSchO (3) Form und Anzahl der Leistungsfeststellungen und Leistungsbeurteilungen werden von pädagogischen Gesichtspunkten bestimmt. Dabei sind je nach Eigenart des Lernbereichs vielfältige mündliche, schriftliche und praktische Arbeitsformen zugrunde zu legen, wie Beiträge zum Unterrichtsgespräch, Erzählen und Berichten, mündliches oder schriftliches Abfragen der</p>	<p>(2) Leistungsbeurteilung erfolgt kompetenzorientiert und als individuelle pädagogische Leistungsbeurteilung. Sie dient dem Aufbau und der Sicherung von Leistungsbereitschaft und wirkt unterstützend bei der Entwicklung eines positiven Selbstbildes der eigenen Kompetenzen und Fähigkeiten. Die Schule entspricht dem durch differenzierte Leistungsanforderungen, Leistungsfeststellungen und Leistungsbeurteilungen. Der Unterricht muss genügend bewertungsfreie Abschnitte enthalten.</p>	

Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen (-)

Überarbeitete Fassung Stand 24.05.2023 InSchO Synopse für Anhörung

<p>Hausaufgaben, mündliche o- der schriftliche Überprüfungen, schriftliche Übungen zur Sicherung der Ergebnisse einzelner Unterrichtsstunden, Klassenarbeiten, praktische Arbeiten im künstlerisch-musischen und technischen Bereich sowie im Sport. Alle zur Leistungsfeststellung herangezogenen Arbeitsformen müssen im Unterricht geübt worden sein. Zur Feststellung des individuellen Leistungsstandes bietet sich daneben die unterrichtsbegleitende Beobachtung an</p> <p>§ 44 Abs. 2 Satz 2 SoSchO (2) ... Die Schule entspricht dem durch differenzierte Leistungsanforderungen, Leistungsfeststellungen und Leistungsbeurteilungen.</p>		
	§ 42 Hausaufgaben	
<p>§ 45 Abs. 2 SoSchO (2) An Sonderschulen in Halbtagsform sind Hausaufgaben so vorzubereiten und zu stellen, dass die Schülerinnen und Schüler sie ohne außerschulische Hilfe bewältigen können. Art, Umfang und Schwierigkeitsgrad der Hausaufgaben</p>	<p>Umfang und Schwierigkeitsgrad der Hausaufgaben sind auf die individuelle Förderplanung abzustimmen; sie können deshalb nach Art und Umfang unterschiedlich sein.</p>	<p>vgl. § 37 Satz 1 und 2 GSchO und § 51 ÜSchO</p>

Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen (-)

Überarbeitete Fassung Stand 24.05.2023 InSchO Synopse für Anhörung

<p>sind dem Alter, der Beeinträchtigung und dem individuellen Leistungsvermögen der Schülerinnen und Schüler anzupassen und mit Eltern, Schülerinnen und Schülern in angemessenen Zeitabständen zu besprechen. Die Lehrkräfte sind verpflichtet, die tägliche Gesamtbelastung der Schülerinnen und Schüler angemessen zu berücksichtigen. Die Klassenleiterin oder der Klassenleiter achtet auf die Einhaltung dieser Regelung.</p>		
<p>§ 43 Klassenarbeiten und schriftliche Überprüfungen</p>		
<p>§ 46 Abs. 1 SoSchO (1) Anzahl und Anforderungen der Klassenarbeiten und schriftlichen Überprüfungen richten sich nach den individuellen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler. Leistungsnachweise sind entsprechend differenziert zu planen und zu beurteilen.</p> <p>§ 44 Abs. 4 Satz 2 SoSchO (4) ... Die Anzahl der Leistungsbeurteilungen kann bei den einzelnen Schülerinnen</p>	<p>(1) Anzahl und Anforderungen richten sich nach den individuellen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler und nach der individuellen Förderplanung; sie sind entsprechend differenziert zu planen.</p>	

Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen (-)

Überarbeitete Fassung Stand 24.05.2023 InSchO Synopse für Anhörung

<p>und Schülern verschieden sein.</p>		
<p>§ 46 Abs. 3 SoSchO (3) In den Klassenstufen 1 und 2 der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen ist von Klassenarbeiten abzusehen. In den Klassenstufen 3 und 4 können Klassenarbeiten nur in den Fächern Deutsch und Mathematik gefordert werden. Ab der Klassenstufe 5 sind in den Fächern Deutsch und Mathematik Klassenarbeiten zu schreiben; in den übrigen Fächern werden keine Klassenarbeiten geschrieben.</p>	<p>(2) Zur Verteilung und Terminierung der Klassenarbeiten und schriftlichen Überprüfungen gelten die Regelungen der besuchten Schule.</p>	
<p>§ 46 Abs. 2 SoSchO (2) In der Schule mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung werden Klassenarbeiten und schriftliche Überprüfungen nicht gefordert.</p>	<p>(3) Im Bildungsgang ganzheitliche Entwicklung sollen die Schülerinnen und Schüler an individualisierten Klassenarbeiten und schriftlichen Überprüfungen teilnehmen; die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz auf der Grundlage der individuellen Förderplanung.</p>	
<p>§ 44 Leistungsbeurteilung</p>		
<p>§ 47 Abs. 3 SoSchO (3) In den Klassenstufen 1 bis 4 der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen erfolgt die Leistungsbeurteilung in Form</p>	<p>(1) Der kompetenzorientierten Leistungsbeurteilung liegen die individuelle Lernausgangslage und die individuelle Kompetenzentwicklung sowie die individuelle Leistungsbereitschaft als Bewertungsmaßstab zugrunde.</p>	

Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen (-)

Überarbeitete Fassung Stand 24.05.2023 InSchO Synopse für Anhörung

<p>einer Beschreibung der erbrachten Leistungen in den einzelnen Lernbereichen auf der Grundlage der individuellen Lernziele. (...) In den Klassenstufen 5 und 6 der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen werden Schülerleistungen in den Fächern Deutsch und Mathematik, in den Klassenstufen 7 bis 9 und im freiwilligen 10. Schuljahr alle Schülerleistungen nach dem sechsstufigen Notensystem benotet. In den Klassenstufen 5 und 6 sind die Leistungsbeurteilungen in beschreibender Form zu erläutern, in den Klassenstufen 7 bis 9 und im freiwilligen 10. Schuljahr können sie zusätzlich erläutert werden.</p>	<p>(2) Die Leistungsbeurteilung erfolgt als verbale Beschreibung und als pädagogische, an den individuellen Möglichkeiten orientierte Gesamtwürdigung der Leistung der Schülerin oder des Schülers.</p>	
	<p>(3) Soweit in einzelnen Fächern oder Lernbereichen zielgleicher Unterricht stattfindet, erfolgt die Leistungsbeurteilung nach den für den jeweiligen Bildungsgang geltenden Regelungen.</p>	
	<p>(4) Die Lern- und Leistungsentwicklung in der Integrierten Fremdsprachenarbeit ist in einem Portfolio zu dokumentieren.</p>	<p>analog § 39 Abs. 6 GSchO</p>
	<p>Unterabschnitt 4: Zeugnisse, Aufsteigen in die nächste Klassenstufe, Schulabschlüsse im zieldifferenten Unterricht</p>	
	<p>§ 45 Arten und Inhalte von Zeugnissen, Zeugnisausgabe</p>	

Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen (-)

Überarbeitete Fassung Stand 24.05.2023 InSchO Synopse für Anhörung

<p>§ 29 Abs. 3 Satz 2 GSchO und § 47 ÜSchO In die Zeugnisse ist ein Vermerk aufzunehmen, in welchem Bildungsgang die Schülerin oder der Schüler integrativ unterrichtet wurde.</p>	<p>(1) Im inklusiven Unterricht werden Halbjahreszeugnisse und Jahreszeugnisse nach den Vorgaben der besuchten Schulart ausgestellt und ausgegeben. Sie enthalten einen Zusatz über die Teilnahme am zieldifferenten Unterricht im Bildungsgang Lernen oder ganzheitliche Entwicklung.</p>	
	<p>(2) Schülerinnen und Schüler, die eine Schule mit einem Abschluss gemäß § 49 verlassen, erhalten ein Abschlusszeugnis.</p>	
	<p>(3) Schülerinnen und Schüler, die nach Abschluss des Bildungsgangs Lernen im Rahmen einer Schulzeitverlängerung den Abschluss der Berufsreife anstreben, erhalten am Ende der Klassenstufe 9 ein Abschlusszeugnis.</p>	
	<p>(4) Schülerinnen und Schüler, die den Abschluss der Berufsreife nach Schulzeitverlängerung um ein Jahr nicht erreicht haben, erhalten ein Abgangszeugnis.</p>	
	<p>(5) Im Bildungsgang ganzheitliche Entwicklung enthält das Jahreszeugnis der Klassenstufe 9 folgenden Vermerk: „(Name) wechselt in die berufsbildende Stufe.“ Im inklusiven Unterricht wird dieses Zeugnis als Abgangszeugnis ausgestellt.</p>	
	<p>§ 46 Form der Leistungsbeurteilung in den Zeugnissen</p>	
<p>55 SoSchO (1) Im Jahreszeugnis (Anm.: im Förderschwerpunkt Lernen) der Klassenstufe 1 und den Zeugnissen der Klassenstufen</p>	<p>(1) Die Leistungsbeurteilung erfolgt als verbale Beschreibung der Kompetenzentwicklung sowie der Mitarbeit und des Verhaltens.</p>	
	<p>(2) Soweit in einzelnen Fächern oder Lernbereichen die Leistungsbeurteilung gemäß § 44 Abs. 3 zielgleich erfolgt, ist der jeweilige Bildungsgang anzugeben.</p>	

Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen (-)

Überarbeitete Fassung Stand 24.05.2023 InSchO Synopse für Anhörung

<p>2 bis 4 werden das Lernverhalten, die Lernbereitschaft und Lernentwicklung, besondere Fähigkeiten und Schwierigkeiten sowie das soziale Verhalten in beschreibender Form bewertet.</p> <p>(2) Die Zeugnisse der Klassenstufen 5 und 6 enthalten Leistungsbeurteilungen in beschreibender Form zu allen Fächern oder Lernbereichen sowie zusätzliche Leistungsbeurteilungen in den Fächern Deutsch und Mathematik in Form von Noten. Mitarbeit und Verhalten sind zu beschreiben.</p> <p>(3) Die Zeugnisse der Klassenstufen 7 bis 9 enthalten Leistungsbeurteilungen in Form von Noten, die erläutert werden können.</p> <p>Die Teilnahme an sonstigen Unterrichtsveranstaltungen wird durch den Vermerk "teilgenommen" ausgewiesen.</p> <p>§ 56 Abs. 2 SoSchO (2) Die Zeugnisse (Anm.: im Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung) enthalten keine Noten und keine Leistungsbeurteilungen, sondern</p>	<p>(3) Zum Abschluss des Bildungsgangs ganzheitliche Entwicklung erfolgt ergänzend eine Beschreibung der personalen und sozialen Kompetenzen sowie der individuellen Fähigkeiten zur Partizipation am Arbeits- und Berufsleben.</p>	
--	---	--

Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen (-)

Überarbeitete Fassung Stand 24.05.2023 InSchO Synopse für Anhörung

<p>beschreiben die kognitive, soziale, motorische und psychische Entwicklung sowie die Mitarbeit und das Verhalten. Die Darstellung der Lernfortschritte erfolgt auf der Grundlage der individuellen Lernziele. Negative Wertungen sind zu vermeiden.</p>		
<p>§ 47 Bewertung von Mitarbeit und Verhalten</p>		
<p>§ 59 Abs. 1 Satz 2 SoSchO (1) ... Sie erfolgt im Bildungsgang Grundschule, in der Schule mit dem Förderschwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung, in den Klassenstufen 1 bis 6 der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen und der Schule mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung in beschreibender Form, in den Bildungsgängen Hauptschule und Realschule sowie in den Klassenstufen 7 bis 9 und im freiwilligen 10. Schuljahr der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen in Form von Noten.</p>	<p>Bei der Bewertung von Mitarbeit und Verhalten sind Alter, Entwicklungsstand und Auswirkungen einer Behinderung angemessen zu berücksichtigen.</p>	
<p>§ 48 Aufsteigen in die nächste Klassenstufe</p>		
<p>§ 72 SoSchO Die Schülerinnen und Schüler</p>	<p>In den Bildungsgängen Lernen und ganzheitliche Entwicklung steigt jede Schülerin und jeder Schüler zu Beginn des neuen Schuljahres in die nächste Klassenstufe auf.</p>	

Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen (-)

Überarbeitete Fassung Stand 24.05.2023 InSchO Synopse für Anhörung

<p>besuchen die ihrem Schulbesuchsjahr entsprechende Klassenstufe. Können in Ausnahmefällen Schülerinnen oder Schüler durch Besuch einer anderen Klassenstufe besser gefördert werden, können sie dieser zugewiesen werden. § 60 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.</p>		
	<p>§ 49 Abschlüsse</p>	
<p>§ 73 Abs. 1 + 2 SoSchO (1) Den Abschluss der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen erhalten alle Schülerinnen und Schüler, die in der Klassenstufe 9 nur in einem der Fächer Deutsch, Mathematik und Arbeitslehre eine Note unter "ausreichend" und im Bereich der übrigen Fächer nur in drei oder weniger Fächern Noten unter "ausreichend" haben, wobei nur in einem der übrigen Fächer die Note "ungenügend" vorliegen darf. Darüber hinaus erhalten sie den Abschluss der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, wenn alle unter "ausreichend" liegenden Noten ausgeglichen werden können.</p>	<p>(1) Im Bildungsgang Lernen erhalten Schülerinnen und Schüler nach Besuch der Klassenstufe 9 den Abschluss im Bildungsgang Lernen, wenn nach Feststellung der Klassenkonferenz eine Leistungsbeurteilung in den Pflichtfächern oder Wahlpflichtfächern erfolgen kann. Im Zeugnis wird vermerkt, dass die Schülerin oder der Schüler eine besondere Form der Berufsreife im Bildungsgang Lernen erlangt hat.</p>	

Überarbeitete Fassung Stand 24.05.2023 InSchO Synopse für Anhörung

(2) Für den Ausgleich gilt:
1. Die Note "ungenügend" kann durch die Note "sehr gut", die Note "mangelhaft" durch die Note "gut" oder "sehr gut" ausgeglichen werden.
2. An die Stelle der Note "sehr gut" können zwei Noten "gut" oder drei Noten "befriedigend" treten.

§ 55 Abs. 4 SoSchO

(4) Das Abschlusszeugnis der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen erhalten alle Schülerinnen und Schüler, die die Klassenstufe 9 mit Erfolg besucht haben. Im Zeugnis wird vermerkt, dass die Schülerin oder der Schüler das Ziel der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen erreicht und eine besondere Form der Berufsreife erlangt hat.

§ 55 Abs. 7 SoSchO

(7) Das Abschlusszeugnis des freiwilligen 10. Schuljahrs der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen erhalten Schülerinnen und Schüler, die dieses Schuljahr mit Erfolg besucht haben.

Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen (-)

Überarbeitete Fassung Stand 24.05.2023 InSchO Synopse für Anhörung

<p>§ 39 Abs. 2 SoSchO (2) Die Schule mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung befähigt mit ihrem Abschluss zum Übergang in eine Werkstatt für behinderte Menschen, in eine Tagesförderstätte oder zu einer anderen angemessenen beruflichen Tätigkeit. § 56 Abs. 3 SoSchO Nach Beendigung des Besuchs der Schule erhalten die Schülerinnen und Schüler ein Abschlusszeugnis, in dem ihre besonderen Fähigkeiten und Fertigkeiten, ihr Arbeitsverhalten, ihr emotionales und soziales Verhalten und ihre Belastbarkeit dargestellt werden.</p> <p>§ 39 Abs. 2 SoSchO (2) Die Schule mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung befähigt mit ihrem Abschluss zum Übergang in eine Werkstatt für behinderte Menschen, in eine Tagesförderstätte oder zu einer anderen angemessenen beruflichen Tätigkeit.</p>	<p>(2) Im Bildungsgang ganzheitliche Entwicklung erhalten Schülerinnen und Schüler in der Regel nach Besuch der Klassenstufe 12 ein Abschlusszeugnis im Bildungsgang ganzheitliche Entwicklung, das die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die individuellen Fähigkeiten zur Partizipation am Arbeits- und Berufsleben beschreibt. Im Zeugnis wird vermerkt, dass die Schülerin oder der Schüler eine besondere Form der Berufsreife im Bildungsgang ganzheitliche Entwicklung erlangt hat.</p>	
	<p>(3) Im Falle des § 32 wird ein Abschlusszeugnis erst nach Ablauf der Verlängerung des Schulbesuchs, im Falle des § 33 bereits nach Beendigung der verkürzten Schulbesuchszeit erworben.</p>	

Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen (-)

Überarbeitete Fassung Stand 24.05.2023 InSchO Synopse für Anhörung

	Abschnitt 8: Übergangs- und Schlussbestimmungen	
	§ 50 Geltung für Schulen in privater Trägerschaft	
<p>§ 94 SoSchO Die Bestimmungen über den Schullaufbahnwechsel (§ 18 – 21), die Aufnahme in das freiwillige 10. Schuljahr an der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses (Abschnitt 6) sowie Zeugnisse und Versetzungen (Abschnitt 8 und 9) gelten im Rahmen des § 18 Abs. 2 des Privatschulgesetzes und des § 16 der Landesverordnung zur Durchführung des Privatschulgesetzes vom 9. November 1987 (GVBl. S. 362, BS 223-7) in der jeweils geltenden Fassung auch für die entsprechenden staatlich anerkannten Ersatzschulen in freier Trägerschaft.</p>	<p>Folgende Bestimmungen gelten im Rahmen des § 18 Abs. 2 und 3 des Privatschulgesetzes und des § 16 der Landesverordnung zur Durchführung des Privatschulgesetzes vom 21. Juli 2011 (GVBl. S. 291), BS 223-7-1 in der jeweils geltenden Fassung, auch für die entsprechenden staatlich anerkannten Ersatzschulen in freier Trägerschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bestimmung für Eltern mit Behinderungen (§ 8) 2. die Bestimmungen über den Nachteilsausgleich (§§ 16 bis 21) 3. die Bestimmungen über den Schullaufbahnwechsel (§§ 38 bis 40) 4. die Bestimmungen über Zeugnisse, Aufsteigen in die nächste Klassenstufe, Schulabschlüsse im zieldifferenten Unterricht (§§ 45 bis 49). 	
	§ 51 Änderung der Übergreifenden Schulordnung	
	<p>Die Übergreifende Schulordnung vom 12. Juni 2009 (GVBl. S. 224), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung von 6. Dezember 2021 (GVBl. S. 631), BS 223-1-35, wird wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. § 10 Abs. 3 und § 47 werden gestrichen 2. § 33 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst: „Schulpflichtige Schülerinnen und Schüler, die keinen festen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, besuchen die Schule des jeweiligen Aufenthaltsortes. Das gilt auch für Kinder 	

Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen (-)

Überarbeitete Fassung Stand 24.05.2023 InSchO Synopse für Anhörung

	<p>von Gewerbetreibenden mit festem Wohnsitz, die ein Reisege- werbe betreiben, wenn die Kinder sie dabei begleiten. Die Kinder beruflich Reisender, ihre Eltern und die Lehrkräfte sind verpflich- tet die vom zuständigen Ministerium zur Verfügung gestellte digi- tale Lern-und Organisationsplattform zu nutzen. Schulbesuch, die erarbeiteten Unterrichtsinhalte, die Ergebnisse der Leistungsfest- stellungen und individuelle Lernpläne für die Reise sind in einem digitalen Schultagebuch zu dokumentieren. Weitere zu nutzende Funktionalitäten des Lernmanagementsystems sind eine Kom- munikationsplattform und die Möglichkeit Lehr-, Lern- und Infor- mationsmaterialien einzustellen und sich darüber auszutau- schen.“</p>	
	<p>§ 52 Änderung der Schulordnung für die öffentlichen Grund- schulen</p>	
	<p>Die Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen vom 10. Oktober 2008 (GVBl. S. 219, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung von 3. Juni 2019 (GVBl. S. 97), BS 223-1-35, wird wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. § 10 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen. 2. § 15 wird gestrichen. 3. § 19 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst: „Schulpflichtige Schülerinnen und Schüler, die keinen festen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, besuchen die Schule des jeweiligen Aufenthaltsortes. Das gilt auch für Kinder von Gewerbetreibenden mit festem Wohnsitz, die ein Reisege- werbe betreiben, wenn die Kinder sie dabei begleiten. Die Kinder beruflich Reisender, ihre Eltern und die Lehrkräfte sind verpflich- tet die vom zuständigen Ministerium zur Verfügung gestellte digi- tale Lern-und Organisationsplattform zu nutzen. Schulbesuch, die erarbeiteten Unterrichtsinhalte, die Ergebnisse der Leistungsfest- stellungen und individuelle Lernpläne für die Reise sind in einem digitalen Schultagebuch zu dokumentieren. Weitere zu nutzende Funktionalitäten des Lernmanagementsystems sind eine Kom- 	

Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen (-)

Überarbeitete Fassung Stand 24.05.2023 InSchO Synopse für Anhörung

	<p>munikationsplattform und die Möglichkeit Lehr-, Lern- und Informationsmaterialien einzustellen und sich darüber auszutauschen.“</p> <p>4. § 28 wird wie folgt gefasst: „Die Förderung erfolgt, je nach Ausprägung der Schwierigkeiten und Störungen, in gestufter Form, vorrangig durch klasseninterne Differenzierungsmaßnahmen und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden durch zusätzliche Förderung mit Doppelbesetzung oder in Kleingruppen. Die Schulen können sonderpädagogische Beratung und Unterstützung beim zuständigen Förder- und Beratungszentrum anfragen.“</p> <p>5. § 29 wird gestrichen.</p>	
	<p>§ 53 Änderung der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen</p>	
	<p>Die Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen vom 9. Mai 1990 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch § 12 der Verordnung vom 7. Juli 2022 (GVBl. S. 257), BS 223-1-41 wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 19 Abs. 4 wie folgt neu gefasst:</p> <p>„Schulpflichtige Schülerinnen und Schüler, die keinen festen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, besuchen die Schule des jeweiligen Aufenthaltsortes. Das gilt auch für Kinder von Gewerbetreibenden mit festem Wohnsitz, die ein Reisegewerbe betreiben, wenn die Kinder sie dabei begleiten. Die Kinder beruflich Reisender, ihre Eltern und die Lehrkräfte sind verpflichtet die vom zuständigen Ministerium zur Verfügung gestellte digitale Lern- und Organisationsplattform zu nutzen. Schulbesuch, die erarbeiteten Unterrichtsinhalte, die Ergebnisse der Leistungsfeststellungen und individuelle Lernpläne für die Reise sind in einem digitalen Schultagebuch zu dokumentieren. Weitere zu nutzende Funktionalitäten des Lernmanagementsystems sind eine Kommunikationsplattform und die Möglichkeit Lehr-, Lern- und Informationsmaterialien einzustellen und sich darüber auszutauschen.“</p>	
	<p>§ 54 Übergangsbestimmungen</p>	

Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen (-)

Überarbeitete Fassung Stand 24.05.2023 InSchO Synopse für Anhörung

	<p>(1) Abweichend von § 14 werden in Regionen, in denen noch keine Förderschule als Förder- und Beratungszentrum beauftragt ist, die integrierten Fördermaßnahmen gemäß § 1 Abs. 8 der Schulordnung für die öffentlichen Sonderschulen vom 29. Mai 2000 (GVBl. S. 219), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 3. Juni 2019 (GVBl. S. 97), BS 223-1-40, fortgeführt. Die integrierten Fördermaßnahmen gemäß § 29 GSchO werden in der bisherigen Organisationsform fortgeführt, in den Regionen des Worms-Dauner-Modells wird diese Organisationsform abweichend davon nicht fortgeführt, die Schulbehörde entscheidet über die Organisationsform.</p>	
	<p>(2) Die Leistungsbeurteilung und die Form der Leistungsbeurteilung in Zeugnissen in der Sekundarstufe I des Förderschwerpunkts Lernen abweichend von §§ 44 und 46 sukzessive beginnend in der 5. und 6. Klassenstufe im Schuljahr..... eingeführt; in den Klassenstufen 7 bis 9 und 10 gelten weiterhin die Regelungen nach §§ 47 und 55 Abs. 3 der Schulordnung für die öffentlichen Sonderschulen vom 29. Mai 2000 (GVBl S. 219) in der zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 3. Juni 2019 (GVBl S. 97) geänderten Fassung.</p>	
	<p>§ 55 Inkrafttreten</p>	
	<p>Es treten in Kraft:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. §§ 1 bis 10, § 11 Abs. 6, §§ 12 bis 21, § 29, § 50 Nummer 1 und Nummer 2 und § 53 am Tag nach der Verkündung. 2. § 11 Absätze 1 bis 5, §§ 22 bis 28, §§ 30 bis 49, § 50 Nummer 3 und Nummer 4 und §§ 51 bis 52 am 1. August 2024 3. § 51 Nummer 2, § 52 Nummer 3 und § 53 treten in Kraft, sobald das zuständige Ministerium die digitale Lern- und Organisationsplattform für den Unterricht von Kindern beruflich Reisender verpflichtend eingeführt hat. 	